

Bericht

# Salzburger Flughafen GmbH

September 2021



LAND  
SALZBURG

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF

## Impressum

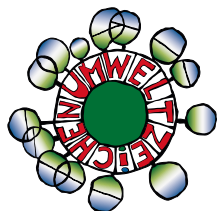
Auskunft: Salzburger Landesrechnungshof  
Nonnbergstiege 2, 5020 Salzburg  
Postfach 527, 5010 Salzburg  
Telefon: +43 662 8042 3500  
Fax: +43 662 8042 3880  
E-Mail: [landesrechnungshof@salzburg.gv.at](mailto:landesrechnungshof@salzburg.gv.at)  
Internet: [www.lrh-salzburg.at](http://www.lrh-salzburg.at)

Medieninhaber: Land Salzburg  
Herausgeber: Salzburger Landesrechnungshof  
vertreten durch Direktor Mag. Ludwig F. Hillinger

Redaktion: Salzburger Landesrechnungshof  
Deckblatt: Landes-Medienzentrum

Herausgegeben: Salzburg, September 2021  
Zahl 003-3/214/11-2021

Druck: Hausdruckerei Land Salzburg  
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“  
des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei  
Land Salzburg UW-Nr. 1271

Salzburger Landesrechnungshof

**Bericht**

**Salzburger Flughafen GmbH**

**September 2021**

003-3-214/11-2021

## Kurzfassung

Der FPÖ-Landtagsklub beauftragte den LRH im Dezember 2019 mit einer Sonderprüfung der Salzburger Flughafen GmbH (kurz SFG). Der Auftrag umfasste die Prüfung der Gebarung der Jahre 2015 bis 2019. Weiters sollten von der SFG geschlossene Verträge mit Fluggesellschaften sowie die Einhaltung der Bestimmungen des GmbH-Gesetzes insbesondere jene über die genehmigungspflichtigen Geschäfte geprüft werden.

An der SFG waren die Land Salzburg Beteiligungen GmbH mit 75,0 % und die Stadt Salzburg Beteiligungen GmbH mit 25,0 % beteiligt, das Stammkapital betrug 22,0 Mio Euro.

Der LRH kam bei seiner Prüfung zu folgenden wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen:

Der LRH empfiehlt, in Hinblick auf die im Gesellschaftsvertrag verankerte Möglichkeit der Alleingeschäftsführung und das fehlende Vier-Augenprinzip auf Ebene der Geschäftsführung eine Regelung zu schaffen, die intern ein Vier-Augenprinzip gemeinsam mit Prokuristen vorsieht.

Der LRH stellte fest, dass im Jahr 2017 für den Neueintritt eines Mitarbeiters nicht die Zustimmung des Aufsichtsrates eingeholt wurde, obwohl dies aufgrund der Höhe des im Dienstvertrag festgelegten Bruttojahresentgeltes erforderlich gewesen wäre. Der LRH fordert, die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages einzuhalten und hierfür einen entsprechenden Prozess einzuführen. Der LRH stellte im Rahmen der geprüften Stichprobe keine weiteren Verstöße gegen die Verpflichtung fest, für bestimmte Geschäfte die Genehmigung des Aufsichtsrates einzuholen.

Der LRH stellte fest, dass auf Basis der Dokumentation zu den Ausschusssitzungen - insbesondere der Protokolle des Finanzausschusses und des Prüfungsausschusses - die definierten Aufgaben laut Geschäftsordnung im Prüfungszeitraum nicht vollumfänglich erfüllt wurden.

Der LRH stellte fest, dass für den Wechsel eines Mitgliedes des Aufsichtsrates im Jahr 2016 ein ordnungsgemäß protokollierter Gesellschafterbeschluss fehlte. Das Protokoll wurde vom Vorsitzenden der Generalversammlung unterfertigt, obwohl dieser Beschluss nicht enthalten war. Bei den restlichen geprüften Stichproben stellte der LRH keine weiteren Sachverhalte fest, bei denen eine Beschlussfassung der Gesellschafter fehlte oder die Bestimmungen im GmbHG oder Gesellschaftsvertrag zur Generalversammlung nicht eingehalten wurden.

Ausgenommen der Feststellungen betreffend den Aufsichtsrat und seiner Ausschüsse konnte der LRH im geprüften Zeitraum keine Sachverhalte feststellen, welche der Einhaltung der Bestimmungen des GmbHG entgegenstanden.

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Salzburg Corporate Governance Kodex stellte der LRH fest, dass es zu Abweichungen von einzelnen Bestimmungen kam. Der LRH fordert die Einhaltung der Bestimmungen bzw eine hinreichende Begründung der Abweichungen in der Entsprechenserklärung.

Der LRH weist das Land Salzburg (Herausgeber des SCGK) darauf hin, dass der LRH bereits seit April 2016 in Prüfungsberichten auf das Erfordernis der Weiterentwicklung des SCGK hingewiesen hat und dieser noch nicht überarbeitet wurde. Der LRH empfiehlt beispielsweise Begriffe des SCGK klarer zu definieren sowie klare Regelungen der Verantwortlichkeiten in Bezug auf Einhaltung und Kontrolle von Bestimmungen des SCGK zu implementieren.

Der LRH erhob, dass die SFG im geprüften Zeitraum eine Vielzahl von Verträgen mit unterschiedlichen Fluggesellschaften abschloss. Dem Prüfauftrag kam der LRH in Form von Stichproben nach, wobei hier speziell ein Vertragskonvolut, das die Stationierung eines Flugzeuges zum Gegenstand hatte, im Fokus stand.

Die beihilfenrechtliche Beurteilung dieses Vertragskonvolutes durch eine spezialisierte Anwaltskanzlei ergab ein positives Gesamtfazit. Dieses Gutachten deckte vor allem die rechtlichen Aspekte ab. Im Rahmen des Gutachtens erfolgte jedoch keine Überprüfung der durchgeführten Berechnungen und Prognosen aus wirtschaftlicher Sicht.

Der LRH stellte in Rahmen seiner Prüfung fest, dass die getroffenen betriebswirtschaftlichen Einschätzungen sowie die dem Business Plan zugrunde gelegten Parameter (insbesondere Kostenstruktur und Auslastung) aus damaliger Sicht plausibel waren und das positive Gesamtergebnis des Business Plans für die Vertragslaufzeit plausibel war. Zu berücksichtigen war jedoch, dass aufgrund von Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bzw der Covid-19 Pandemie der damalige Business Plan mit den aktuellen Zahlen nicht mehr vergleichbar war. Aus diesen Gründen kann eine Beurteilung des LRH nur auf die Plausibilität der damaligen Prämissen und Parameter abzielen.

Der LRH fordert die Empfehlungen des Gutachtens für zukünftige Verträge umzusetzen, um gegebenenfalls ein zukünftiges beihilfenrechtliches Risiko zu minimieren.

Um beihilfenrechtliche Diskussionen zu vermeiden, empfiehlt der LRH die Einführung und Veröffentlichung eines sogenannten Incentive Programmes. Solche veröffentlichte und behördlich genehmigte Incentive Programme ermöglichen objektive, transparente und nicht-diskriminierende Anreize etwa für neue Destinationen sowie für die Steigerung von Frequenzen oder Passagierzahlen. Laut Auskunft der SFG wurde zum Zeitpunkt der Prüfung an einem Incentive Programm und dessen Veröffentlichung gearbeitet.

Der LRH stellte fest, dass unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse die Fragen des Landtages und des Aufsichtsrates grundsätzlich korrekt beantwortet wurden. Die Aussage der SFG, dass eine Prüfung der Rechtskonformität des Vertrages durch den Wirtschaftsprüfer erfolgte, ist insofern irreführend als der Wirtschaftsprüfer lediglich die korrekte Verbuchung und den korrekten Ausweis im Jahresabschluss prüfte (siehe Beilage im Anhang in Verbindung mit der Beantwortung der Landtagsanfrage vom 24. September 2018).

Der LRH fordert die Planungsgenauigkeit in den Jahresberichten sowie der Investitionsplanung zu erhöhen, da Planungswerte für die Steuerung des Unternehmens und die Entscheidungsfindung essentiell sind.

Aufgrund der Abschaffung des Aufsichtsrates der Tochterunternehmen der SFG im Jahr 2018 empfiehlt der LRH, dass sich der Aufsichtsrat der SFG in Zukunft vermehrt mit Konzernthemen bzw Themen der Tochtergesellschaften beschäftigt. Der LRH empfiehlt weiters, in den vierteljährlichen Berichten der Geschäftsführung verstärkt über die Entwicklung in den Tochtergesellschaften zu berichten und in die Quartalsberichte entsprechende Plan-Ist Vergleiche der Ertragslage dieser Tochtergesellschaften aufzunehmen.

Der LRH stellte bei der Bilanzanalyse des geprüften Zeitraumes fest, dass das langfristige Vermögen nicht vollständig durch langfristiges Kapital gedeckt war und somit der goldenen Bilanzregel nicht entsprochen wurde. Der LRH empfiehlt dem Amt der Salzburger Landesregierung (insbesondere der Beteiligungsverwaltung) in Zusammenhang mit der Ausschüttungsstrategie ihrer Tochtergesellschaften Augenmerk auf die Zusammensetzung der Bilanz und die Finanzierungsfristen der zukünftig anstehenden Investitionen zu legen.

Der LRH weist darauf hin, dass die SFG die in den Medien kommunizierten und geplanten Investition nicht aus dem Netto-Geldfluss der laufenden Geschäftstätigkeit abdecken wird können.

Der LRH empfiehlt sensible Aufwendungen und die vom LRH dargestellten Einsparungspotentiale im Auge zu behalten. Der LRH hält hierzu auch fest, dass mit der neuen Geschäftsführung eine neue Priorisierung der Ausgaben stattfand. Im Zuge der derzeitigen Krise in der Luftfahrtbranche empfiehlt der LRH den in der SFG verankerten „kontinuierlichen Verbesserungsprozess“ wieder verstärkt in den Fokus zu rücken und geht davon aus, dass diese Maßnahmen nur ein kleiner Teil eines größeren Optimierungs- bzw. Einsparungskonzeptes sein müssten.

Im Rahmen der Prüfung der Prämien stellte der LRH fest, dass bei der Berechnung von leistungsbezogenen Prämien bei einzelnen leitenden Mitarbeitern Bestandteile aus dem Vorjahr einfließen (zB die Vorjahresprämie). Grund hierfür waren die verwendeten Formulierungen in den zugrundeliegenden Vereinbarungen. Der LRH kritisiert die Formulierungen dieser Vereinbarungen, welche zu unlogischen und nicht zielführenden Berechnungen führten. Der LRH hält jedoch auch fest, dass dieser Sachverhalt ältere Verträge betraf und die neuen Prämienvereinbarungen präziser formuliert wurden. Laut Auskunft der SFG wurde in jüngster Vergangenheit ein verstärktes Augenmerk auf diese Formulierungen gelegt.

Der LRH stellte fest, dass es bei der SFG diverse Zulagen und Sonderzahlungen gab. Der LRH empfiehlt, diese auch in Hinblick auf die geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kritisch zu hinterfragen und deren Entwicklung im Auge zu behalten.

Im Rahmen der Prüfung stellte der LRH fest, dass es nur unzureichende Zielvereinbarungen für die leistungsbezogenen Gehaltsbestandteile der ehemaligen Geschäftsführung gab. Der LRH fordert, dass die Ziele der variablen Bezugsbestandteile der Geschäftsführung messbar sein müssen. Der LRH hält in diesem Zusammenhang jedoch fest, dass es seit 2018 mit der neuen Geschäftsführung eine messbare Zielvereinbarung und Zielerreichungsdarstellung gab, auf deren Basis der leistungsbezogene Bezugsbestandteil ausbezahlt wurde.

Der LRH empfiehlt in Zusammenhang mit den Vergaben laut BVergG und der Auflösung des Bau- und Investitionsausschuss zukünftig eine Einbindung der internen Revision. Die interne Revision sollte im Bereich der Vergaben bei größeren Projekten bereits bei Erreichung von Meilensteinen involviert werden und die Dokumentation und Einhaltung von internen Vorgaben überprüfen.

## Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsgrundlagen .....	15
1.1	Anlass der Prüfung.....	15
1.2	Gegenstand und Umfang der Prüfung.....	15
1.3	Angewendete Prüfnorm und angestrebte Prüfungssicherheit .....	16
1.4	Prüfungsziel und Prüfungsmaßstab.....	16
1.5	Zeitlicher Ablauf der Prüfung.....	16
1.6	Aufbau des Berichtes.....	17
2.	Rahmenbedingungen der Salzburger Flughafen GmbH .....	18
2.1	Historische Entwicklung .....	18
2.2	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	20
2.3	Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse .....	20
2.4	Organe der Gesellschaft .....	21
2.4.1	Geschäftsführung.....	21
2.4.2	Aufsichtsrat .....	23
2.4.2.1	Einhaltung genehmigungspflichtige Geschäfte des Aufsichtsrates .....	27
2.4.2.2	Finanzausschuss .....	30
2.4.2.3	Prüfungsausschuss.....	31
2.4.2.4	Bau- und Investitionsausschuss .....	33
2.4.3	Generalversammlung .....	33
2.5	Einhaltung GmbHG .....	35
2.6	Land Salzburg Corporate Governance Kodex (SCGK) .....	35
3.	Verträge mit Fluggesellschaften.....	39
3.1	Rahmenbedingungen für die Verrechnung von Entgelten und für Verträge mit Fluggesellschaften.....	39
3.2	Prüfung der Verträge.....	41



---

4.	Rechnungswesen .....	46
4.1	Allgemeines.....	46
4.2	Controlling und Planung .....	46
4.3	Vermögenslage .....	51
4.3.1	Beteiligungen .....	54
4.3.2	Eigenkapital .....	57
4.4	Finanzlage .....	59
4.5	Ertragslage.....	61
4.5.1	Umsatzerlöse.....	62
4.5.2	Sonstige betriebliche Erträge.....	64
4.5.3	Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen.....	64
4.5.4	Sonstige betriebliche Aufwendungen .....	65
4.5.5	Projekt "Zukunftssicherheit durch Kostenbewusstsein" und kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP) .....	67
5.	Personal .....	70
6.	Internes Kontrollsystem.....	75
7.	Branchenspezifische Kennzahlen .....	77
8.	Anhang .....	80
8.1	Gegenäußerung des Amtes der Salzburger Landesregierung .....	80
8.2	Gegenäußerung der Salzburger Flughafen GmbH .....	80

## Abkürzungsverzeichnis/Glossar

### A

Abs	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
Art	Artikel

### B

BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BVergG	Bundesvergabegesetz
bzw	beziehungsweise

### C

CARPORT	Carport Parkmanagement GmbH
Cashpooling	Liquiditätsbündelung; Bezeichnung für einen konzerninternen Liquiditätsausgleich

### E

EG	Europäische Gemeinschaft
etc	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	ISO-Code für Euro (Währungseinheit)

### F

FBG	Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz
FEG	Flughafenentgeltegesetz
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs

### G

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GPLA	Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben

**I**

IATA	International Air Transport Association (IATA)
idF	in der Fassung
idgF	In der geltenden Fassung
iHv	In Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
ISSAI	International Standards for Supreme Audit Institutions

**K**

KRR	Kontrollbank-Refinanzierungsrahmen
KV	Kollektivvertrag
KVP	Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

**L**

LH	Landeshauptmann
LRH	Salzburger Landesrechnungshof
LRHG	Salzburger Landesrechnungshofgesetz idgF

**M**

Mio	Millionen
MTOW	maximum take off weight (höchstzulässiges Abfluggewicht)
Mrd	Milliarden
MVK	Mitarbeitervorsorgekasse

**N**

Nr	Nummer
----	--------

**P**

PRM	Passengers with Reduced Mobility
-----	----------------------------------

**R**

Ramp Handling	Vorfeldabfertigung von Flugzeugen, Serviceaktivitäten rund um das Flugzeug (Catering, Wasserversorgung, Betankung, Enteisung etc)
RÄG 2014	Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014
RL	Richtlinie

**S**

SAS	Salzburg Airport Services GmbH
SCGK	Salzburg Corporate Governance Kodex
SEC	Salzburg Security Services GmbH
SFG	Salzburger Flughafen GmbH
SGHA	Standard Ground Handling Agreement
Stv	Stellvertreter

**T**

Traffic Handling	Verkehrsabwicklung, umfasst insbesondere die Abwicklung der Passagiere vom Check-in bis zum Boarding
Tsd	Tausend

**U**

UGB	Unternehmensgesetzbuch
-----	------------------------

**V**

VO	Verordnung
VZÄ	Vollzeitäquivalente

**W**

Working capital	Bilanzkennzahl, die Auskunft über die Finanzkraft eines Unternehmens gibt
-----------------	---

**Z**

zB	zum Beispiel
ZFBO	Zivilflugplatz-Betriebsordnung

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Aufsichtsräte der SFG zum 31. Dezember 2019.....	25
Tabelle 2: Aufsichtsräte historisch .....	25
Tabelle 3: Plan - Ist Vergleich 2015-2019.....	49
Tabelle 4: Vermögenslage .....	52
Tabelle 5: Beteiligungen .....	54
Tabelle 6: Dividenden .....	55
Tabelle 7: Eigenkapital 2015-2019.....	57
Tabelle 8: Geldfluss und Finanzmittelbestand 2015 -2019.....	59
Tabelle 9: Working Capital zum 31. Dezember .....	59
Tabelle 10: Ertragslage 2015 - 2019 .....	61
Tabelle 11: Umsatzerlöse 2015 -2019 .....	63
Tabelle 12: Sonstige betriebliche Erträge 2015 -2019 .....	64
Tabelle 13: Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen 2015 - 2019 .....	64
Tabelle 14: Sonstige betriebliche Aufwendungen pro Jahr .....	65
Tabelle 15: Entwicklung Personalaufwand und Vollzeitäquivalente (VZÄ) .....	70
Tabelle 16: Durchschnittliche Dienstnehmerzahl in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) .....	70
Tabelle 17: Branchenspezifische Verkehrskennzahlen 2015 - 2019.....	77
Tabelle 18: Passagierzahlen nach Fluggesellschaften 2015 - 2019.....	78

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Historische Entwicklung .....	18
Abbildung 2: Passagiere 2005-2019 .....	19
Abbildung 3: Beteiligungen .....	55
Abbildung 4: Entwicklung Zulagen und einmalige Sonderzahlungen in TSD Euro .....	72



## 1. Prüfungsgrundlagen

### 1.1 Anlass der Prüfung

- (1) Der FPÖ-Landtagsklub erteilte dem LRH am 17. Dezember 2019 den Auftrag für eine Sonderprüfung gemäß § 8 Abs 2 Landesrechnungshofgesetz 1993 idgF. Einen solchen Auftrag kann unter anderem jede Landtagspartei, die ein Viertel der Mitglieder des Landtags nicht erreicht, einmal im Kalenderjahr erteilen.

### 1.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung

- (1) Der dem LRH im Dezember 2019 übermittelte Prüfungsauftrag lautete folgend:

*„Überprüfung der Salzburger Flughafen GmbH hinsichtlich der Gebarung für die Kalenderjahre 2015 bis 2019.*

*Weiters wird ersucht, folgendes zu prüfen:*

*Ob die geschlossenen Vertragsinhalte der Salzburger Flughafen GmbH mit den Fluggesellschaften den im Prüfungsauftrag angegebenen Erfordernissen entsprechen.*

*Ob die wesentlichen Bestimmungen des GmbH-Gesetzes im Hinblick auf den Prüfungsauftrag eingehalten wurden sowie*

*ob die im GmbH-Gesetz enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über genehmigungspflichtige Geschäfte und die dieses ergänzenden, maßgeblichen in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat enthaltenen Bestimmungen eingehalten wurden.“*

Der LRH kommt mit dem vorliegenden Bericht diesem Auftrag nach. In einigen Fällen wurden auch Informationen über den geprüften Zeitraum hinaus dargestellt, um Entwicklungen besser veranschaulichen zu können.

Nach der Geschäftsordnung der Salzburger Landesregierung war im geprüften Zeitraum Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Christian Stöckl für die Salzburger Flughafen GmbH (im Folgenden auch SFG genannt) ressortzuständig.

Berichte des LRH dürfen gemäß § 10 Abs 7 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht verletzen. Die im Rahmen der Prüfung zur



Verfügung gestellten Unterlagen betrafen teilweise Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Aus diesem Grund konnten in diesem Bericht nicht alle Details dargestellt werden. Dem LRH wurden alle angeforderten Unterlagen ausgehändigt.

### **1.3 Angewendete Prüfnorm und angestrebte Prüfungssicherheit**

- (1) Die Prüfung erfolgte in Anlehnung an die International Standards for Supreme Audit Institutions (ISSAI).

Den Umfang seiner Prüfungshandlungen richtete der LRH danach aus, eine begrenzte Prüfungssicherheit zu erlangen. Dies bedeutet, dass eine Aussage nur über jene Sachverhalte getätigt wird, die auch konkret geprüft wurden.

### **1.4 Prüfungsziel und Prüfungsmaßstab**

- (1) Das Prüfungsziel leitete sich in erster Linie aus der Formulierung des Prüfungsauftrages des FPÖ-Landtagsklubs ab. Die Gebarung der SFG prüfte der LRH dahingehend, ob sie ziffernmäßig richtig war und den Vorschriften entsprach (Financial- und Compliance-Audit) sowie ob die Aspekte Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beachtet wurden (Performance-Audit).

Als Maßstab für die bei der Prüfung zu treffenden Beurteilungen diente dem LRH neben den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eine Reihe von Verträgen, Erlässen und Normen. Die Gesellschaft war auch zur Einhaltung des Salzburg Corporate Governance Kodex (SCGK) verpflichtet.

### **1.5 Zeitlicher Ablauf der Prüfung**

- (1) Die Prüfung begann mit dem Startgespräch am 1. September 2020. Die Prüfungshandlungen erfolgten mit Unterbrechung bis Juni 2021. Die Schlussbesprechung fand am 06. Juli 2021 statt.

Der LRH übermittelte den Bericht am 30. Juli 2021 zur Gegenäußerung. Das Ende der Frist für die Gegenäußerung wurde mit 10. September 2021 festgelegt.

## 1.6 Aufbau des Berichtes

- (1) Vom LRH festgestellte Sachverhalte sind mit „(1)“ gekennzeichnet.

Die Bewertungen von Sachverhalten samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen sind mit „(2)“ gekennzeichnet. Diese werden durch Schattierung hervorgehoben.

Die zusammenfassenden Gegenäußerungen der Landesverwaltung - abgegeben vom Amt der Salzburger Landesregierung - sowie der geprüften Einrichtung werden kursiv dargestellt und sind mit „(3)“ kodiert. Die vollständigen Gegenäußerungen sind dem Bericht als Anlage angeschlossen.

Eine abschließende Äußerung des LRH ist mit „(4)“ gekennzeichnet und durch Schattierung hervorgehoben.

Um den Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet. Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Bericht darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, umfassen diese alle Personen gleichermaßen, unabhängig von einem Geschlecht.

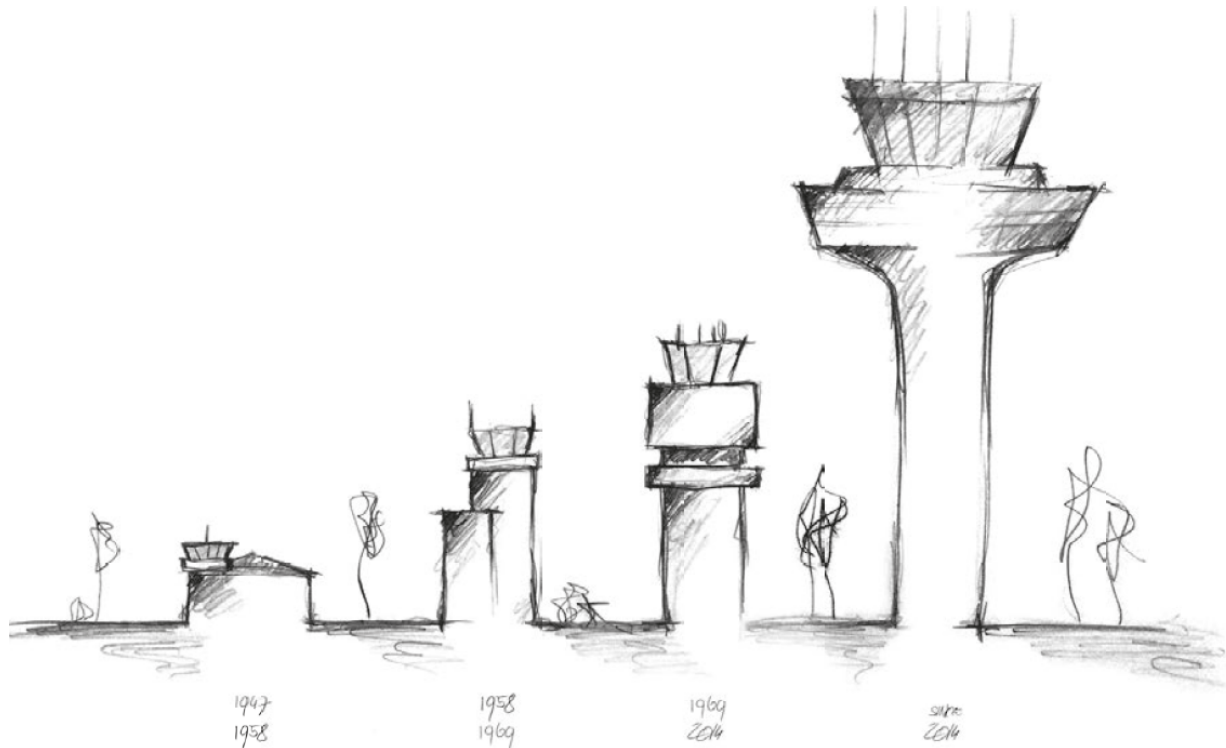
Quellen für Abbildungen, Tabellen oder andere Darstellungen sind - soweit nicht anders angegeben - der LRH oder die SFG.

Um die Vergleichbarkeit der Zahlen der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 zu ermöglichen, wurden die Zahlen das Jahr 2015 betreffend - soweit nicht anders angegeben - von Vorjahreszahlen aus dem Jahresabschluss 2016 abgeleitet. Dies war aufgrund der gesetzlichen Änderungen nach dem Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) erforderlich.

## 2. Rahmenbedingungen der Salzburger Flughafen GmbH

### 2.1 Historische Entwicklung

Abbildung 1<sup>1</sup>: Historische Entwicklung



- (1) Als fünfter Flugplatz in Österreich wurde in Salzburg im Jahr 1926 der städtische Flugplatz eröffnet. Zum Ende des zweiten Weltkrieges verfügte der Salzburger Flughafen über ein Flugfeld von 80 Hektar, eine betonierte Start- und Landepiste sowie einen großen und kleinen Hangar. Ab dem Jahr 1945 hieß der Flughafen erstmals „Salzburg Airport“. Begünstigt durch die amerikanische Besatzung konnte bereits im Jahr 1947 die zivile Luftfahrt in geringem Umfang wieder aufgenommen werden. Die Planungen für den Ausbau des Flughafens begannen im Jahr 1956 und im Jahr 1959 startete der Bau der neuen Piste mit einer Länge von 2.200 m und einer Breite von 45 m. Nach der Fertigstellung im Jahr 1960 wurde ein neues Abfertigungsgebäude errichtet, welches im Jahr 1966 seinen Betrieb aufnahm. Das Jahr 1966 war auch der Beginn des „Jet-Zeitalters“ auf dem Salzburger Flughafen mit der Landung einer Boeing 727. Die

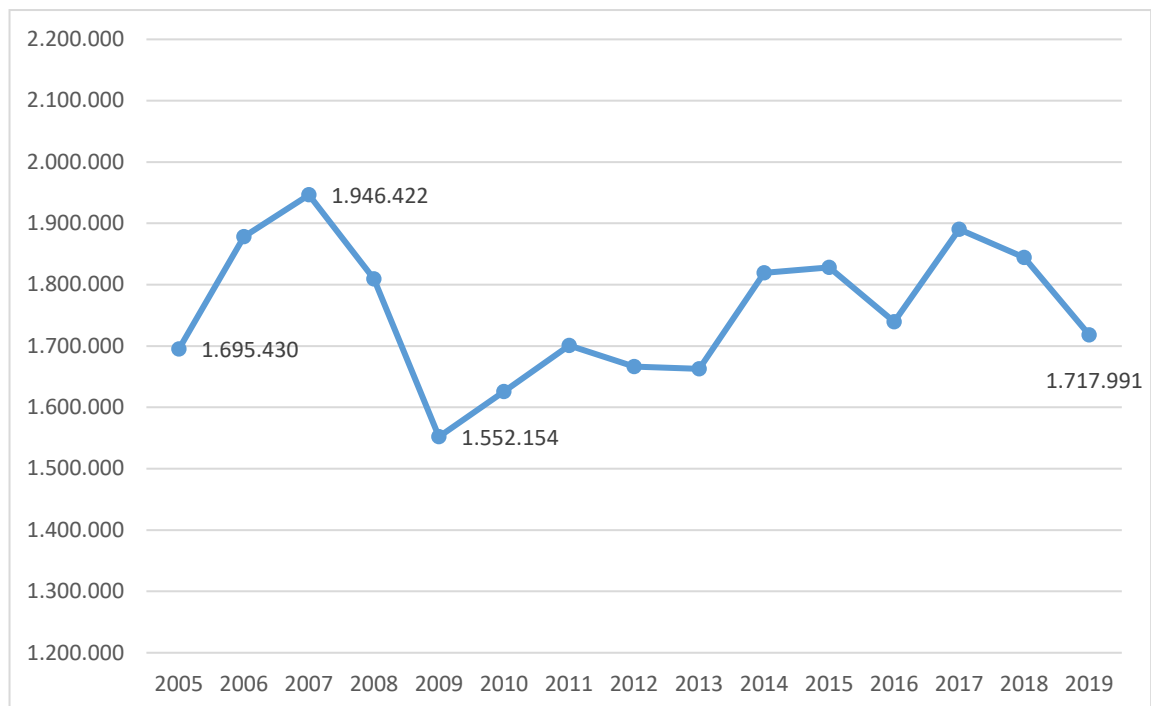
---

<sup>1</sup> Copyright Salzburger Flughafen GmbH

folgenden Jahre waren geprägt von den Zielen, die Flugbewegungen sowie die Passagierzahlen zu erhöhen und Salzburg zur Drehscheibe des Wintercharters zu machen. Die Passagierzahlen stiegen kontinuierlich von 300.000 im Jahr 1978 auf über 1,1 Mio im Jahr 1995. Wesentlich für die weitere Steigerung der Passagierzahlen war der Beginn des „Low-Cost Zeitalters“. Um die Anforderungen des Passagieraufkommens zu bewältigen, errichtete die SFG einen zweiten Terminal. Der Salzburg Airport W.A. Mozart konnte seine Position als wichtigster Bundesländerflughafen Österreichs weiter ausbauen und erreichte im Jahr 2007 die bisherige Höchstmarke von 1,9 Mio Passagieren. Die Jahre 2006 bis 2016 waren durch die Großprojekte wie etwa dem Ausbau des Parkhauses und der Errichtung des neuen Towers als auch dem Trend zum Linienverkehr gekennzeichnet. Im Jahr 2019 wurde mit der Pistensanierung und der damit verbundenen Totalsperre des Flughafens von fünf Wochen ein weiteres Großprojekt am Salzburger Flughafen abgeschlossen.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Passagierzahlen des Salzburger Flughafens von 2005 bis 2019:

Abbildung 2: Passagiere 2005-2019



Die Passagierzahlen des Salzburger Flughafens lagen sowohl zu Beginn des dargestellten Zeitraumes als auch am Ende bei rund 1,7 Mio Personen. Der höchste Wert wurde hierbei im Jahr 2007 erzielt. Die darauffolgenden Jahre waren von der Finanzkrise geprägt, die zu einem Rückgang der Passagierzahlen führte. Der anschließende Aufwärtstrend wurde nur im Jahr 2016 durch weltpolitische Unsicherheiten und durch Terroranschläge sowie im Jahr 2019 durch die Pistensanierung abgeschwächt.

## 2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

- (1) Gesellschaftsrechtliche Gesetzesgrundlage für das Unternehmen bildete in erster Linie das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG).

Darüber hinaus unterlagen der Betrieb eines Flughafens und die Berechnung der Entgelte für die Flughafennutzer weiteren umfangreichen rechtlichen Regelungen.

Für Flughäfen galt im Rahmen des EU-Rechts für die Entgeltberechnung etwa die Flughafenentgelterichtlinie, die Flughafenbodenabfertigungsrichtlinie oder das Wettbewerbs- und Beihilfenrecht.

Im nationalen Recht waren die wichtigsten gesetzlichen Regelungen etwa das Luftfahrtgesetz, das Luftfahrtsicherheitsgesetz sowie die Zivilflugplatz-Betriebsordnung. Für die Entgeltberechnung fanden sich die Grundlagen insbesondere im Flughafenentgeltegesetz, im Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz sowie im Flugabgabegesetz.

## 2.3 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

- (1) Die SFG wurde am 27. Oktober 1939 mit Sitz in der Stadt Salzburg gegründet und unter dieser Firma ins Firmenbuch eingetragen.

Das Stammkapital der Gesellschaft betrug 22,0 Mio Euro. Davon entfielen auf den Gesellschafter Land Salzburg Beteiligungen GmbH 16,5 Mio Euro (75,0 %) und auf den Gesellschafter Stadt Salzburg Beteiligungen GmbH 5,5 Mio Euro (25,0 %).

Der Gesellschaftsvertrag wurde im geprüften Zeitraum am 13. Oktober 2016 und am 18. September 2018 geändert. Die Änderungen betrafen insbesondere die Erhöhung der Betragsgrenzen für Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrates unterlagen. Auch

wurde der Gesellschaftszweck an die aktuellen Tätigkeiten angepasst und der Investitionsbegriff sowie der Umfang des Jahresberichtes klar definiert. Zudem entfiel im Gesellschaftsvertrag die Festlegung, dass bestimmte Ausschüsse zwingend einzurichten waren.

Gegenstand des Unternehmens war der Bau und Betrieb von Verkehrsflughäfen in Stadt und Land Salzburg mit allen damit im Zusammenhang stehenden Nebeneinrichtungen sowie deren Finanzierung. Die Gesellschaft war berechtigt, daneben auch alle jene Tätigkeiten auszuüben oder sich an Gesellschaften mit ähnlichem Gegenstand zu beteiligen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben nützlich und notwendig waren. Mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages im September 2018 war die Gesellschaft auch berechtigt, Liegenschaften zu entwickeln und selbst oder durch Dritte zu bewirtschaften.

Im geprüften Zeitraum war die SFG alleinige Gesellschafterin der Salzburg Airport Services GmbH (Stammkapital 100.000 Euro) und der Secport Security Services GmbH (Stammkapital 460.000 Euro). An der Carport Parkmanagement GmbH war die SFG mit 85,0 % (anteiliges Stammkapital 85.000 Euro) beteiligt.

## **2.4 Organe der Gesellschaft**

- (1) Organe der SFG waren die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung.

### **2.4.1 Geschäftsführung**

- (1) Entsprechend § 6 Gesellschaftsvertrag waren ein oder zwei Geschäftsführer zu bestellen. Im geprüften Zeitraum gehörten folgende Personen der Geschäftsführung an:
  - Herr Mag. Karl-Heinz Bohl, bis 30. Juni 2016
  - Herr Ing. Roland Hermann, bis 31. Dezember 2017
  - Frau Bettina Ganghofer, ab 16. Oktober 2017

Bis 30. Juni 2016 und im Zeitraum 16. Oktober bis 31. Dezember 2017 bestand die Geschäftsführung demnach aus zwei Personen.

Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern erfolgten durch Beschlussfassung des Gesellschafters.

Die Geschäftsführung war an die Beschlüsse des Gesellschafters und des Aufsichtsrates gebunden. Sie war der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei Ausübung der Befugnisse alle Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Errichtungserklärung und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt wurden. Die rechtlichen Beziehungen zwischen Geschäftsführern und Gesellschaft wurden durch einen schriftlichen Dienstvertrag und die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt. Dieser Vertrag sowie die Höhe des Entgeltes der Geschäftsführer mussten vom Gesellschafter genehmigt werden. Für den Abschluss des Dienstvertrages mit dem(r) Geschäftsführer(in) war das Manager-Dienstverträge-Gesetz anzuwenden.

In § 9 des Gesellschaftsvertrages ist festgelegt, dass die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht) hat.

Weiters ist in § 9 geregelt, dass die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat regelmäßig mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten hat (Quartalsberichte). Die Geschäftsführung hat auch über die Lage der Tochterunternehmen und Beteiligungsgesellschaften zu berichten.

Die Geschäftsleitung des Unternehmens wurde durch eine Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung festgelegt, welche zuletzt vom Gesellschafter und dem Aufsichtsrat im Dezember 2014 beschlossen wurde. Diese Geschäftsverteilung wurde mit dem Ausscheiden eines Geschäftsführers mit Ende Juni 2016 obsolet. Für den Übergangszeitraum Oktober 2017 bis Dezember 2017<sup>2</sup>, in dem wieder zwei Geschäftsführer tätig waren, gab es keine adaptierte Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung.

---

<sup>2</sup> In der Berichtsfassung, die zur Gegenäußerung übermittelt wurde, war bei der Angabe des Zeitraumes aufgrund eines Tippfehlers das Jahr 2018 angeführt.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der Gesellschaftsvertrag für zwei unterschiedliche Organisationskonzepte für die Geschäftsführung erstellt wurde (Monokratie vs. Kollegialorgan). Ein Vier-Augenprinzip kann in einer monokratischen Organisation nicht in der obersten Ebene der Führung und Vertretung verankert werden.

Der LRH empfiehlt in diesem Zusammenhang, in Hinblick auf die Möglichkeit der Alleingeschäftsführung und das fehlende Vier-Augenprinzip auf Ebene der Geschäftsführung eine Regelung zu schaffen, die intern ein Vier-Augenprinzip gemeinsam mit Prokuristen vorsieht.

- (3) *Die Salzburger Flughafen GmbH teilte in Ihrer Gegenäußerung mit, dass grundsätzlich bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein 4-Augenprinzip bestehe, da Verträge immer in Absprache mit den jeweiligen Bereichs- und Abteilungsleitern, der Rechtsabteilung, dem Controlling, etc. abgestimmt würden. Im Zuge der Neuorganisation des Unternehmens ab Herbst 2021 solle es dazu aktualisierte, schriftliche Regelungen geben und die Anregungen des Landesrechnungshofes würden hier berücksichtigt.*

*Das Amt der Salzburger Landesregierung verwies in seiner Gegenäußerung auf die Ausführungen der Salzburger Flughafen GmbH.*

#### 2.4.2 Aufsichtsrat

- (1) Die SFG verfügte über einen Aufsichtsrat, welcher durch den Gesellschaftsvertrag eingerichtet wurde. Da gemäß § 29 Abs 1 Ziffer 1 und 2 GmbHG, die SFG nicht jene Merkmale im Einzelnen oder kumuliert aufweist, welche die Pflicht zur Einsetzung eines Aufsichtsrates auslöst, handelt es sich somit um einen „fakultativen“ Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat bestand gemäß Gesellschaftsvertrag aus höchstens 10 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt wurden. Der Aufsichtsrat wählte aus seiner Mitte für die Dauer der Funktionsperiode einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. In der bis Dezember 2018 gültigen Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat war festgelegt, dass für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zwei Stellvertreter zu wählen waren. Ab Dezember 2018 war nur mehr ein Stellvertreter vorgesehen. Der LRH erhob, dass im geprüften Zeitraum nur ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates gewählt wurde. Der LRH erhob weiters, dass der Wechsel des Stellvertreters



des Vorsitzenden des Aufsichtsrates im Jahr 2019 nicht dem Firmenbuchgericht gemeldet worden war.

Die folgende Tabelle zeigt die Mitglieder des Aufsichtsrates zum 31. Dezember 2019. Zudem sind alle im Zeitraum 2015 bis 2019 in den Aufsichtsrat berufenen Personen einschließlich Arbeitnehmervertreter ersichtlich:

Tabelle 1: Aufsichtsräte der SFG zum 31. Dezember 2019

Name	Funktion	Zeitraum
LH-Stv Mag. Dr. Stöckl Christian	Vorsitzender	seit 25.10.2013
Auinger Bernhard	1. Stv. des Vorsitzenden	seit 8.6.2019
Dr. Fuchs Christian	Mitglied	seit 8.6.2019
Gruber Norbert	Arbeitnehmersvertreter	seit 14.4.2004
Mag. Kislinger-Ziegler Elisabeth	Mitglied	seit 21.5.2016
Lixl Friedrich	Mitglied	seit 10.7.2018
Oblasser Günther	Mitglied	seit 2.2.2014
Schnedhuber Stefan	Arbeitnehmersvertreter	seit 31.10.2018
Seemann Christine, MTD	Mitglied	seit 20.10.2017
Stifter Andrea	Mitglied	seit 25.10.2013
Typelt Claudia	Arbeitnehmersvertreter	seit 12.10.2019
Untersteiner Thomas	Arbeitnehmersvertreter	seit 4.5.2018
Mag.(FH) Vetter Johannes	Mitglied	seit 13.7.2018
Winkler Adolf	Arbeitnehmersvertreter	seit 22.4.2009

Tabelle 2: Aufsichtsräte historisch

Name	Funktion	Zeitraum
Mag. Dr. Floss Martin	1. Stv. des Vorsitzenden	5.1.2010 - 8.6.2019
Bucek Anton	Mitglied	13.7.1994 - 10.7.2018
Breit Alexander	Arbeitnehmersvertreter	20.11.2014 - 4.5.2018
Erman Mehmet	Arbeitnehmersvertreter	5.7.2007 - 4.5.2018
Frauenlob Harald	Arbeitnehmersvertreter	14.4.2004 - 12.10.2019
Käfferbitz Florian	Arbeitnehmersvertreter	4.5.2018 - 31.10.2018
LAbg. Naderer Helmut	Mitglied	25.10.2013 - 21.5.2016
Ing. Palfinger Hubert	Mitglied	28.5.2014 - 8.6.2019
Rohrmoser Sabine, MSc	Mitglied	25.10.2013 - 22.8.2017
Mag. Sigl Josef	Mitglied	25.10.2013 - 13.7.2018

Der Aufsichtsrat hatte mindestens vierteljährlich im Geschäftsjahr eine Sitzung abzuhalten. Er hatte die Geschäftsführung zu überwachen, welche ihm mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorschaurechnung zu berichten hatte (Jahresbericht). Weiters hatte die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat regelmäßig mindestens vierteljährlich über den Gang des Geschäfts und die Lage

des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht).

Im Gesellschaftsvertrag war eine Reihe von Geschäfte angeführt, für welche die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich war und auf welche näher im Punkt 2.4.2.1 eingegangen wird.

Im geprüften Zeitraum fanden die Aufsichtsratssitzungen jeweils vierteljährlich statt. In den Jahren 2016 bis 2018 gab es zusätzlich ein bis zwei außerordentliche Aufsichtsratssitzungen pro Jahr.

Der Aufsichtsrat hatte entsprechende Geschäftsordnungen für sich und die Ausschüsse festzulegen. Im geprüften Zeitraum wurde die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat im Dezember 2016 und im Dezember 2018 geändert.

Die Gesamtsumme der jährlichen Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder wurde im geprüften Zeitraum nicht erhöht und lag bei 9.480 Euro. Das Sitzungsgeld wurde im Jahr 2016 von 100 Euro auf 250 Euro pro Sitzung erhöht. Das Sitzungsgeld wurde direkt bei der Sitzung in bar ausbezahlt, die jährliche Vergütung wurde überwiesen.

Der Aufsichtsrat konnte aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und an diese Angelegenheiten mit Entscheidungsbefugnis übertragen. Laut Gesellschaftsvertrag war bis zur Änderung am 18. September 2018 verpflichtend ein Bau- und Investitionsausschuss sowie ein Prüfungsausschuss gemäß § 30g Abs 4a GmbHG zu bilden. Mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages entfiel die Pflicht zur Einrichtung dieser Ausschüsse aufgrund des Gesellschaftsvertrages.

Im geprüften Zeitraum waren bis 4. Dezember 2018 folgende Ausschüsse eingerichtet:

- Bau- und Investitionsausschuss
- Finanzausschuss
- Sicherheitsausschuss

Mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 4. Dezember 2018 wurden diese Ausschüsse aufgelöst und ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

Zudem war bis Dezember 2018 ein Sicherheitsausschuss eingerichtet. Dieser wurde mit Beschluss des Aufsichtsrates aufgelöst, da seine Aufgaben auch in anderen Ausschüssen bzw von der Geschäftsführung behandelt werden konnten. Der Sicherheitsausschuss war beratendes Organ des Aufsichtsrates in Fragen der Sicherheit am und um den Flughafen Salzburg.

Die Tätigkeit der wichtigsten Ausschüsse wird in den folgenden Unterpunkten behandelt.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der Wechsel des Stellvertreters des Vorsitzenden des Aufsichtsrates im Jahr 2019 nicht dem Firmenbuchgericht gemeldet worden war. Dies wurde auf Anregung des LRH im Rahmen der Prüfung im Februar 2021 nachgeholt.

Weiters stellte der LRH fest, dass entgegen der Regelung der bis Dezember 2018 gültigen Geschäftsordnung des Aufsichtsrates kein zweiter Stellvertreter gewählt wurde.

Das Sitzungsgeld wurde bei der Aufsichtsratssitzung in bar ausbezahlt. Diese Vorgehensweise erscheint nicht mehr zeitgemäß. Der LRH empfiehlt im Hinblick auf die Vermeidung von Barzahlungen auch die Sitzungsgelder zu überweisen.

- (3) *Die Salzburger Flughafen GmbH teilte in Ihrer Gegenäußerung mit, dass die Nachmeldung im Firmenbuch auf Anregung des Landesrechnungshofes bereits durchgeführt worden sei. Ebenso sei die Anregung hinsichtlich des Sitzungsgelds inzwischen umgesetzt worden und gelte bereits ab den nächsten Sitzungen.*

#### **2.4.2.1 Einhaltung genehmigungspflichtige Geschäfte des Aufsichtsrates**

- (1) Bestimmte Geschäfte unterliegen gemäß § 30j GmbH-Gesetz der Zustimmung des Aufsichtsrates, wobei im Gesellschaftsvertrag entweder Betragsgrenzen festzusetzen sind oder festgesetzt werden können. Im Gesellschaftsvertrag wurden die gesetzlichen genehmigungspflichtigen Geschäfte aufgeführt und weitere Punkte sowie Betragsgrenzen definiert.

Folgende Geschäfte waren genehmigungspflichtig:

- der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 189a Z 2 UGB) sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
- die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;
- Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
- die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten Betrag im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
- die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört;
- Abschluss von Dienstverträgen bei Neueintritten in das Unternehmen mit Ausnahme jener der Geschäftsführung, sofern das Bruttojahresentgelt ohne Zulagen, das Jahreseinkommen der Verwendungsgruppe VI/25 der jeweils gültigen Gehaltstabelle des Kollektivvertrages für die Angestellten der öffentlichen Flughäfen Österreichs für Eintritte vor dem 1. November 2014 übersteigt. Die mit den Geschäftsführern vereinbarten Anstellungsbedingungen sind dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen;
- die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
- die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
- die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Geschäftsführer und leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs 1 des Aktiengesetzes 1965;
- der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat;
- die Übernahme einer leitenden Stellung (§ 80 Aktiengesetz 1965) in der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer, durch den Konzernabschlussprüfer, durch den Abschlussprüfer

eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer sowie eine für ihn tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß § 271c UGB untersagt ist;

- Anträge auf
  - a) Erteilung einer Zivilflugplatz-Bewilligung gemäß § 68 Luftfahrtgesetz,
  - b) Änderung der Betriebszeiten gemäß § 3 Abs 1 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung.

Im Rahmen seiner Prüfung erhob der LRH, dass im Jahr 2017 ein Mitarbeiter in die SFG neu eintrat. Aufgrund der Höhe des Bruttojahresentgeltes wäre gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages für dessen Dienstvertrag die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich gewesen. Eine solche wurde nicht eingeholt.

Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen, wurden bis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages im Jahr 2018 durch den Bau- und Investitionsausschuss genehmigt. Mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages und dem Wegfall des Bau- und Investitionsausschuss wurden solche zustimmungspflichtigen Geschäfte, also auch die zustimmungspflichtigen Investitionen, als eigener Tagesordnungspunkt in der Aufsichtsratssitzung behandelt und beschlossen.

- (2) Der LRH stellte fest, dass im Jahr 2017 für den Neueintritt eines Mitarbeiters nicht die Zustimmung des Aufsichtsrates eingeholt wurde, obwohl dies aufgrund der Höhe des im Dienstvertrag festgelegten Bruttojahresentgeltes erforderlich gewesen wäre. Der LRH fordert, die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages einzuhalten und hierfür einen entsprechenden Prozess einzuführen.

Der LRH stellte im Rahmen der geprüften Stichprobe keine weiteren Verstöße gegen die Verpflichtung fest, für bestimmte Geschäfte die Genehmigung des Aufsichtsrates einzuholen.

- (3) *Die Salzburger Flughafen GmbH teilte in Ihrer Gegenäußerung mit, dass gemäß der Anregung des Landesrechnungshofes hier ein entsprechender Prozess aufgesetzt werde samt klarerer Regelung, welche Zulagen miteinzurechnen seien.*

#### 2.4.2.2 Finanzausschuss

- (1) Im geprüften Zeitraum war bis zum 4. Dezember 2018 ein Finanzausschuss eingerichtet.

Die Tätigkeit des Finanzausschusses in den Jahren 2015 bis Dezember 2018 erfolgte auf Grundlage einer vom Aufsichtsrat im Jahr 2002 beschlossenen Geschäftsordnung. Der Finanzausschuss hatte demnach

- den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung hinsichtlich der finanziellen und bilanziellen Angelegenheiten zu unterstützen,
- den Jahresabschluss, den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Lagebericht zu prüfen und
- den Jahresbericht und die Mittelfristplanung detailliert zu prüfen.

Der Finanzausschuss setzte sich aus vier Mitgliedern des Aufsichtsrates und einem Betriebsratsmitglied zusammen und hielt in den Jahren 2015 bis 2018 jeweils vier Sitzungen pro Jahr ab. Der Finanzausschuss befasste sich vor allem mit den Jahresabschlüssen sowie den Konzernabschlüssen, den Jahresberichten und den Quartalsberichten.

Die von den Wirtschaftsprüfern präsentierten Jahresabschlüsse und die von der SFG erstellten Jahresberichte wurden im Finanzausschuss diskutiert und Fragen zu einzelnen Posten gestellt. Anhand der Protokolle war nicht ableitbar, ob von den Ausschussmitgliedern eigene Prüfungshandlungen dazu durchgeführt wurden. Der Vorschlag für die Gewinnverteilung und der Lagebericht waren in den jeweiligen Jahren im Finanzausschuss nicht behandelt worden. Dies gilt auch für die Mittelfristplanung 2017 bis 2021.

- (2) Der LRH stellte fest, dass auf Basis der Dokumentation zu den Ausschusssitzungen - insbesondere der Protokolle des Finanzausschusses - die definierten Aufgaben laut Geschäftsordnung im Prüfungszeitraum nicht vollumfänglich erfüllt wurden.

- (3) *Die Salzburger Flughafen GmbH teilte in Ihrer Gegenäußerung mit, dass der Finanzausschuss im Rahmen der Neufassung der Gesellschaftsverträge vom Prüfungsausschuss abgelöst worden sei, aber bis dahin grundsätzlich die Aufgaben eines Prüfungsaus-*

*schusses wahrgenommen habe. Seit der Änderung würden die Aufgaben bereits intensiver wahrgenommen. Außerdem würden die Anregungen des LRH mit aufgenommen. Die Gewinnverteilung, der Lagebericht und die Mittelfristplanung seien den Mitgliedern vorab im Rahmen des Jahresabschlusses zugesandt und im Finanzausschuss behandelt worden.*

*Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in seiner Gegenäußerung mit, dass nach Rücksprache mit der Beteiligung festgehalten werde, dass der Finanzausschuss künftig ein verstärktes Augenmerk auf die vollständige Protokollierung der erfolgten Prüfungshandlungen legen werde. Die Beteiligungsverwaltung werde sich davon überzeugen.*

#### **2.4.2.3 Prüfungsausschuss**

- (1) Im Jahr 2008 wurde der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Ausschüsse des Aufsichtsrates insofern geändert, als „der Aufsichtsrat auf jeden Fall einen Bau- und Investitionsausschuss sowie gemäß § 30g Abs 4a GmbHG einen Prüfungsausschuss zu bilden hat. Er hat entsprechende Geschäftsordnungen für diese Ausschüsse festzulegen“. In weiterer Folge änderte der Aufsichtsrat im Jahr 2008 auch seine Geschäftsordnung. So waren ein Prüfungsausschuss mit dem Hinweis auf § 30g Abs 4a GmbHG zu bestellen und die Aufgaben so geregelt, wie sie im auch Gesetz festgelegt sind. Auf Basis der bis 18. September 2018 gültigen Gesellschaftsverträge sowie der bis 4. Dezember 2018 gültigen Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates war weder ein Prüfungsausschuss eingerichtet noch wurde eine diesbezügliche Geschäftsordnung beschlossen.

Mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages mit 18. September 2018 entfiel im Gesellschaftsvertrag die Bestimmung, dass bestimmte Ausschüsse zwingend einzurichten waren. Am 4. Dezember 2018 beschloss der Aufsichtsrat, "einen Prüfungsausschuss analog zu § 30g GmbHG einzurichten". Weiters wurde eine Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss beschlossen. Auf Basis der gesetzlichen Grundlagen wäre für die SFG kein Prüfungsausschuss zwingend zu bilden gewesen.

Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses zählen die im § 30g Abs 4a GmbHG angeführten Aufgaben wie insbesondere:

- Die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses,
- die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS), gegebenenfalls des internen Revisionsystems und des Risikomanagementsystems,



- die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung sowie die Überwachung der Unabhängigkeit des (Konzern-) Jahresabschlussprüfers,
- die Prüfung des Jahres- bzw Konzernabschlusses und die diesbezüglichen Lageberichte, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat,
- die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorars sowie die Empfehlung für seine Bestellung an den Aufsichtsrat.

Zudem hatte der Prüfungsausschuss den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung hinsichtlich der finanziellen und bilanziellen Angelegenheiten zu unterstützen und den Jahresbericht detailliert zu prüfen.

Der Prüfungsausschuss setzte sich aus vier Mitgliedern des Aufsichtsrates und einem Betriebsratsmitglied zusammen und hielt im Jahr 2019 vier Sitzungen ab. Der Prüfungsausschuss befasste sich vor allem mit dem Jahresabschluss sowie dem Konzernabschluss für das Jahr 2018, dem Jahresbericht 2020 und den Quartalsberichten.

Auch hier war anhand der Protokolle nicht ableitbar, ob eigene Prüfungen dazu durchgeführt wurden. Der Vorschlag für die Gewinnverteilung und der Lagebericht war nicht behandelt worden.

- (2) Der LRH stellte fest, dass auf Basis der Dokumentation zu den Ausschusssitzungen - insbesondere der Protokolle des Prüfungsausschusses - die definierten Aufgaben laut Geschäftsordnung im Prüfungszeitraum nicht vollumfänglich erfüllt wurden.

Der LRH kritisiert, dass gemäß dem bis September 2018 gültigen Gesellschaftsvertrag ein Prüfungsausschuss auch für die Jahre des geprüften Zeitraumes 2015 bis 2018 bestellt hätte werden müssen.

- (3) *Die Salzburger Flughafen GmbH verwies in Ihrer Gegenäußerung auf die Anmerkungen zu 2.4.2.2.*

#### 2.4.2.4 Bau- und Investitionsausschuss

- (1) Gemäß Gesellschaftsvertrag war bis September 2018 ein Bau- und Investitionsausschuss zu bilden. Der Aufsichtsrat beschloss die erforderliche Geschäftsordnung für den Bau- und Investitionsausschuss am 16. Dezember 2002. Die Aufgaben des Ausschusses waren in der Geschäftsordnung allgemein definiert. Der Bau- und Investitionsausschuss war beratendes Organ des Aufsichtsrates und beschließendes Organ für Auftragsvergaben im Rahmen der Zuständigkeit des Aufsichtsrates. Weiters war in der Geschäftsordnung die Zusammensetzung, die Einberufung sowie die Teilnahme, Protokollführung und die Auftragserteilung geregelt.

Der einstimmigen Beschlussfassung durch mindestens drei Ausschussmitglieder des Bau- und Investitionsausschusses bedurften insbesondere Investitionen, deren Anschaffungskosten 350.000 Euro im Einzelnen und insgesamt innerhalb eines Jahres 10,0 % desjenigen Jahresumsatzes überstiegen, der zuletzt von der Generalversammlung festgestellt wurde.

Die zu beschließenden Auftragsvergaben mussten die Art der Leistung, den Namen des Auftragnehmers, die Auftragssumme, die Begründung des Bestanbotes sowie die finanzielle Bedeckung beinhalten. Über Vergaben, die die Geschäftsführung im eigenen Wirkungskreis erteilte, war dem Bau- und Investitionsausschuss zu berichten.

Im Zuge der Änderung des Gesellschaftsvertrages wurde der Bau- und Investitionsausschuss im Dezember 2018 aufgelöst. Dies wurde von der Geschäftsführung angeregt und gegenüber dem Aufsichtsrat mit klaren Zuständigkeitsprozessen, der Beseitigung von Kompetenzkonflikten, und Effizienzsteigerungen begründet. Dabei wurden insbesondere die Kosten- und Zeiteinsparungen für Vor- und Nachbereitungen angeführt. Die Zuständigkeit des Aufsichtsrates sollte bei der Genehmigung der Investitionsprojekte liegen, sofern die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Grenzen überschritten wurden. Die Durchführung einer gesetzeskonformen Vergabe sollte ausschließlich in der Zuständigkeit der Geschäftsführung liegen.

#### 2.4.3 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung fasste die durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse. Sie fand in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Mit Zustimmung aller Gesellschafter konnten Beschlüsse durch Abstimmung im

schriftlichem Wege (Umlaufbeschluss) gefasst werden. Die ordentliche Generalversammlung hatte mindestens einmal jährlich stattzufinden.

Neben den gesetzlich bezeichneten Gegenständen wie etwa die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Bilanzgewinnes sowie die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates hatte die Generalversammlung insbesondere auch die Genehmigung des Jahresberichtes zu beschließen. Zudem fiel die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Bestellung der Geschäftsführung in die Zuständigkeit der Gesellschafter.

Im geprüften Zeitraum wurden jährlich zwei ordentliche Generalversammlungen abgehalten. In Einzelfällen wurden Gesellschafterbeschlüsse im Umlaufwege gefasst.

Die Generalversammlung stellte für die Jahre 2015 bis 2019 jeweils den Jahresabschluss fest und erteilte der Geschäftsführung sowie dem Aufsichtsrat der Gesellschaft die Entlastung. Zudem wurden in den Generalversammlungen sowie den Umlaufbeschlüssen des geprüften Zeitraumes die Jahresberichte genehmigt und entsprechende Beschlüsse zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, Bestellung der Abschlussprüfer oder etwa der Erteilung der Prokura getätigt.

In der Generalversammlung vom 9. Mai 2016 war die Neuwahl des Aufsichtsrates Gegenstand der Tagesordnung. Laut Protokoll wurde dieser Tagesordnungspunkt nicht behandelt und in der Folge auch kein derartiger Beschluss dokumentiert. Der in der Folge vollzogene Wechsel eines Mitgliedes des Aufsichtsrates wurde dem Firmenbuchgericht jedoch unter Hinweis auf diese Generalversammlung zur Eintragung gemeldet.

(2) Der LRH stellte fest, dass für den Wechsel eines Mitgliedes des Aufsichtsrates im Jahr 2016 ein ordnungsgemäß protokollierter Gesellschafterbeschluss fehlte. Das Protokoll wurde vom Vorsitzenden der Generalversammlung unterfertigt, obwohl dieser Beschluss nicht enthalten war.

Bei den restlichen geprüften Stichproben stellte der LRH keine weiteren Sachverhalte fest, bei denen eine Beschlussfassung der Gesellschafter fehlte oder die Bestimmungen im GmbHG oder Gesellschaftsvertrag zur Generalversammlung nicht eingehalten wurden.

- (3) *Die Salzburger Flughafen GmbH teilte in Ihrer Gegenäußerung mit, dass es sich hier offenbar um einen Protokollierungsfehler handele.*

*Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in seiner Gegenäußerung mit, dass der Hinweis dankend angenommen werde und zur Folge habe, dass künftig noch mehr auf die Vollständigkeit und Genauigkeit geachtet werde. Zudem werde festgehalten, dass das Beteiligungsreferat beginnend mit dem Jahr 2019 strukturell aufgewertet worden sei, so dass die Vollständigkeit der Beschlüsse aus sämtlichen Organsitzungen jetzt auch seitens des Landes kontrolliert werde.*

## **2.5 Einhaltung GmbHG**

- (1) Ein Teil des Prüfauftrages bestand in der Prüfung der Einhaltung der wesentlichen Bestimmungen des GmbH-Gesetzes. Speziell das I. Hauptstück des GmbHG enthielt hierbei für die SFG wesentliche Punkte, wie etwa zur Errichtung der Gesellschaft, zur Geschäftsführung, zum Aufsichtsrat, zur Generalversammlung und dem Gesellschaftsvertrag.

Die im GmbHG geregelten Bestimmungen den Aufsichtsrat und seiner Ausschüsse betreffend wurden bereits in den vorhergehenden Kapiteln näher erläutert.

- (2) Ausgenommen der Feststellungen betreffend den Aufsichtsrat und seiner Ausschüsse konnte der LRH im geprüften Zeitraum keine Sachverhalte feststellen, welche der Einhaltung der Bestimmungen des GmbHG entgegenstanden.

## **2.6 Land Salzburg Corporate Governance Kodex (SCGK)**

- (1) Die Generalversammlung der SFG beschloss in ihrer ordentlichen Sitzung am 22. Mai 2012 die Anwendung des SCGK. Der SCGK verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:
- Das Land Salzburg orientiert sich beim Führen von Unternehmen, an denen es beteiligt ist, am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens und am Gemeinwohl. Dabei unterstützt es die Unternehmen, ihren Zweck zu erfüllen und ihre wirtschaftliche Effizienz zu steigern, beachtet aber auch die öffentlichen Belange.
  - Der SCGK soll die Steuerung der Unternehmen verbessern, indem er ihnen einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess anstößt. Ein optimierter Informationsfluss

zwischen den Unternehmen und der Beteiligungsverwaltung soll das Controlling verbessern und die Unternehmen transparenter machen.

- Mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit der Tätigkeit der Unternehmen soll das Vertrauen in Entscheidungen von Politik und Verwaltung erhöhen. Besseres Zusammenwirken von Aktionären bzw Gesellschaftern, Aufsichtsorgan und Vorstand bzw Geschäftsführung soll auch die wirtschaftliche Effizienz nachhaltig steigern.

Jene Regelungen des SCGK, die eine Selbstverpflichtung der Unternehmen enthielten, waren anzuwenden (Muss-Bestimmungen). Von Empfehlungen konnte abgewichen werden, dies war aber hinreichend zu dokumentieren und zu begründen (Soll-Bestimmungen).

Bei der Prüfung der Einhaltung des SCGK idF vom 25.01.2012 erhob der LRH Folgendes:

- Punkt 3.9 des SCGK sieht für die Geschäftsführung des Unternehmens eine Abgabe einer Entsprechenserklärung zum SCGK an den Gesellschafter vor. Hierin sollten etwaige Erläuterungen zu Abweichungen von Empfehlungen des Kodex enthalten sein. Für den geprüften Zeitraum konnte dem LRH nur eine Entsprechenserklärung für das Jahr 2015 zur Verfügung gestellt werden.
- Punkt 4.12 des SCGK sieht für die Mitglieder der Geschäftsführung eine Offenlegung der Vergütung im Anhang des Jahresabschlusses vor. Dieser Soll-Bestimmung wurde in den Jahren des geprüften Zeitraums nicht nachgekommen und im Jahr 2015 keine Begründung für die Nichteinhaltung dokumentiert. Für die Jahre 2016 bis 2019 gab es keine Entsprechenserklärung.
- Punkt 4.13 des SCGK sieht für die Geschäftsführung weiters eine Überprüfung und schriftliche Bestätigung der Übereinstimmung des Entgelts mit den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen durch einen Wirtschaftsprüfer vor. Dieser Soll-Bestimmung wurde in den Jahren des geprüften Zeitraums nicht nachgekommen und im Jahr 2015 keine Begründung für die Nichteinhaltung dokumentiert. Für die Jahre 2016 bis 2019 gab es keine Entsprechenserklärung.
- Punkt 4.19 des SCGK hält unter anderem fest, dass in künftig (nach dem 25. Jänner 2012) abgeschlossenen Geschäftsführerverträgen Sanktionen für qualifiziertes Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieses Kodex aufzunehmen sind. In den

vom LRH eingesehenen Geschäftsführerverträgen des geprüften Zeitraumes fehlten diese Sanktionsbestimmungen.

- Punkt 5.11 des SCGK hält fest, dass falls ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates persönlich teilgenommen hat, dies im Bericht des Aufsichtsrates vermerkt werden soll. Im Jahr 2015 war dies bei einem Mitglied der Fall. Ein entsprechender Vermerk konnte dem LRH nicht vorgelegt werden.
- Punkt 5.13 des SCGK hält fest, dass Bezüge von Regierungsmitgliedern der Salzburger Landesregierung aus der Aufsichtsratsstätigkeit bei Beteiligungen des Landes an das Land Salzburg abgeführt werden müssen. Eine Definition für Aufsichtsratsbezüge fehlte im SCGK. Der zugrundeliegende Regierungsbeschluss hält fest, dass die jährliche Aufsichtsratsvergütung abzuführen ist. Die Sitzungsgelder werden nicht erwähnt. Der LRH hält fest, dass diese Regelung in der Praxis unterschiedlich ausgelegt wurde. Bei anderen Beteiligungen, bei denen ebenfalls Mitglieder der Salzburger Landesregierung Mitglieder des Aufsichtsrates waren, wurden neben den jährlichen Vergütungen auch Sitzungsgelder an das Land abgeführt.
- Punkt 7.3 des SCGK sieht eine Beratung des Aufsichtsrates über einen Wechsel des Abschlussprüfers zur Wahrung der Unabhängigkeit nach fünf aufeinanderfolgenden Jahren vor. Der Aufsichtsrat hat eine weitere Beschäftigung des bestehenden Wirtschaftsprüfers schriftlich zu begründen. Die Wiederwahl des Abschlussprüfers wurde gemäß den Vorgaben des Punkt 7.3 des SCGK im Aufsichtsratsprotokoll der 262. Aufsichtsratssitzung dokumentiert. Als Begründung wurden hier die guten Kenntnisse bezüglich eines großen noch nicht fertiggestellten Projektes angeführt.

(2) Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Salzburg Corporate Governance Kodex stellte der LRH fest, dass es in den Bereichen Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat (Punkt 3 des SCGK), Geschäftsführung (Punkt 4 des SCGK) und Aufsichtsrat (Punkt 5 des SCGK) zu Abweichungen von den Bestimmungen kam. Der LRH fordert die Einhaltung der Bestimmungen bzw eine hinreichende Begründung der Abweichungen in der Entsprechenserklärung.

Der LRH weist das Land Salzburg (Herausgeber des SCGK) darauf hin, dass der LRH bereits seit April 2016 in Prüfungsberichten auf das Erfordernis der Weiterentwicklung des SCGK hingewiesen hat und dieser noch nicht überarbeitet wurde.

Der LRH empfiehlt, Regelungen des SCGK klarer zu definieren. Als Beispiel kann hier die Bestimmung des Punktes 5.13 erwähnt werden, bei dem eine Definition des Begriffes Bezüge fehlt.

Der LRH empfiehlt klare Regelungen der Verantwortlichkeiten in Bezug auf Einhaltung und Kontrolle von Bestimmungen des SCGK zu implementieren.

Der LRH empfiehlt in Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des SCGK Punkte bezüglich Korruptionspräventionssysteme aufzunehmen.

Der LRH empfiehlt, die Ergebnisse der Einhaltung des SCGK, etwa im Beteiligungsbericht öffentlich zu machen. Grund hierfür ist einerseits die Transparenz, andererseits die Schaffung eines Anreizes für die dem SCGK Unterworfenen die Bestimmungen auch umzusetzen.

- (3) *Die Salzburger Flughafen GmbH teilte in Ihrer Gegenäußerung mit, dass dem LRH beigespflichtet werde und es hinsichtlich des SCGK Adaptierungs- und Abstimmungsbedarf gäbe, wobei diese teilweise außerhalb des Einflussbereichs des Unternehmens lägen. Auf Anregung des LRH sei während der Prüfung die Vergütung der Geschäftsführung im Rahmen des Jahresabschlusses für das Jahr 2020 bereits veröffentlicht worden.*

*Das Amt der Salzburger Landesregierung hielt in seiner Gegenäußerung fest, dass in der Abteilung 8 derzeit an einer inhaltlichen Weiterentwicklung des SCGK gearbeitet werde. Im Rahmen dessen erfolge auch eine enge Abstimmung mit der Finanzabteilung der Stadt Salzburg sowie mit Experten aus dem Wirtschaftsrecht und der Bilanzanalyse. Die Anmerkungen des Landesrechnungshofes würden hierbei ebenso dankend aufgegriffen. Hinsichtlich des Beteiligungsberichtes werde seitens der Abteilung 8 festgehalten, dass derzeit ebenso an einer inhaltlichen Neugestaltung gearbeitet werde.*

### **3. Verträge mit Fluggesellschaften**

#### **3.1 Rahmenbedingungen für die Verrechnung von Entgelten und für Verträge mit Fluggesellschaften**

- (1) Rahmenbedingungen für die Verrechnung von Entgelten und für Verträge mit Fluggesellschaften fanden sich im EU Recht sowie im nationalen Recht.

Dabei sind insbesondere folgende Bestimmungen anzuführen:

##### 1. EU-Recht

- Flughafenentgelterichtlinie / RL 2009/12/EG
- Flughafenbodenabfertigungsrichtlinie / RL 96/67/EG
- PRM-Verordnung VO (EG) 1107/2006 (Verordnung über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität)
- Wettbewerbs- und Beihilfenrecht

##### 2. Nationales Recht

- Flughafenentgeltgesetz / FEG
- Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz / FBG
- Zivilflugplatz-Betriebsordnung / ZFBO

Weiters war in Zusammenhang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen das Wettbewerbs- und Beihilfenrecht zu beachten. Maßgeblich war hier insbesondere der Art 107 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) sowie die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), welche spezielle Bestimmungen zu Beihilfen für Regionalflughäfen enthielt. Zudem veröffentlichte die Europäische Kommission Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften.

Als wichtiges Regelwerk veröffentlichte die SFG jährlich die verbindliche Entgeltordnung für die Abrechnung mit den Fluggesellschaften auf ihrer Homepage. Darin wurde zwischen behördlich genehmigten Entgelten sowie weiteren Entgelten unterschieden.



Behördlich genehmigte Entgelte waren jene Entgelte, die vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) als Oberste Zivilluftfahrtbehörde mit Bescheid gemäß den gesetzlichen Grundlagen (FEG, FBG) genehmigt wurden. Dazu zählten etwa Landeentgelt, Passagierentgelt, PRM-Entgelt, Parkentgelt, Infrastruktur-entgelt sowie Securityentgelt. Behördlich genehmigt war eine Ermäßigung, die als Regionalentgelt bezeichnet wurde und für bestimmte Flüge das Passagier- und Lande-entgelt mit 85,0 % des regulären Entgelts festlegte.

Die Bestimmungen über weitere Entgelte regelten insbesondere die Entgelte für die Bodenverkehrsdienste. Eine Anlage listete die am Salzburger Flughafen erbrachten Grundleistungen unter Bezugnahme auf das IATA Standard Ground Handling Agreement 2018 auf. Dabei wurde insbesondere zwischen Ramp Handling Charge und Traffic Handling Charge unterschieden.

Als sonstige Entgelte (zB An- und Abfluggebühren, Flugabgabe) wurden jene bezeichnet, die von der SFG eingehoben und an die Empfänger abgeführt wurden.

In einer weiteren Anlage wurde die Höhe aller Entgelte getrennt nach behördlich genehmigten Entgelten und weiteren Entgelten wie etwa Handlingentgelte, Shuttle-service, Hangarentgelt, Entgelte für Einzelleistungen aufgelistet.

Der Anhang des FEG enthielt Formeln, auf deren Basis die maximal zulässige Höhe der Entgelte errechnet wurde. Die Formeln stellten auf die Größe des Flughafens ab. So wurden auf Grundlage von höchstzulässigem Abfluggewicht (Maximum Take-off Weight MTOW), der Anzahl von Passagieren sowie der Treibstoffmenge unter anderem Lande- und Parkentgelt, Fluggastentgelt, Sicherheitsentgelt und Betankungsinfrastruktur-entgelt berechnet. Ein weiterer Parameter bei der Entgeltberechnung war die Inflation, basierend auf dem Verbraucherpreisindex der Statistik Austria.

Auf jedem Flughafen war ein Nutzausschuss gemäß FEG einzurichten, in dem die jeweiligen Fluggesellschaften als Nutzer des Flughafens vertreten waren. Im Rahmen eines gesetzlich geregelten Konsultationsverfahren und wechselseitigem Informations-austausch wurde der Antrag eines Flughafens auf eine neue Flughafenentgeltregelung im Nutzausschuss behandelt. Danach war der Antrag vom BMVIT zu genehmigen, wenn er den Anforderungen des FEG entsprach.

### 3.2 Prüfung der Verträge

- (1) Im Hinblick auf die mit den Fluggesellschaften abgeschlossenen Verträge war gemäß Auftrag auch zu prüfen, ob die Vertragsinhalte der SFG mit den Fluggesellschaften den im Prüfungsauftrag angegebenen Erfordernissen entsprachen. Diese Erfordernisse bezogen sich auf die Gebarung, die gemäß § 7 LRHG dahingehend auszuüben war, dass sie den bestehenden Vorschriften entsprach, ziffernmäßig richtig, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig war.

Als Ergänzung zur verbindlichen Entgeltordnung der SFG wurden mit verschiedenen Fluggesellschaften separate Verträge abgeschlossen. Dazu zählten etwa sogenannte Handling-Verträge, die auf dem IATA Standard Ground Handling Agreement (SGHA) basierten und die Abfertigungsdienstleistungen detaillierter regelten. Bei diesen Handlingverträgen handelte es sich meist um Standardverträge, denen in der Regel keine umfangreichen Verhandlungen zu Grunde lagen. Weiters wurden mit mehreren Fluggesellschaften sogenannte Promotionsvereinbarungen/Marketingverträge abgeschlossen, die etwa Boni für bestimmte Leistungen vorsahen. Damit sollten insbesondere Destinations- und Frequenzsteigerungen erreicht und Geschäftsbeziehungen intensiviert werden.

Die SFG schloss im geprüften Zeitraum eine Vielzahl an Verträgen mit einzelnen Fluggesellschaften ab. So trugen beispielsweise 90 Fluggesellschaften im Jahr 2017 zu den Flugbewegungen am Salzburger Airport bei und mit 12 dieser Fluggesellschaften wurden Promotionsvereinbarungen getroffen.

Der LRH forderte eine Aufstellung der im geprüften Zeitraum abgeschlossenen Verträge an und führte eine stichprobenweise Prüfung durch. Insbesondere prüfte der LRH ein Vertragskonvolut, das die Stationierung eines Flugzeuges zum Gegenstand hatte.

Bei Verträgen mit Fluggesellschaften handelte es sich zumeist um rechtlich komplexe Sachverhalte. Die SFG beauftragte im Jahr 2018 eine spezialisierte Anwaltskanzlei mit einem Gutachten. Darin wurden eine bereits bestehende Promotionsvereinbarung und zukünftig abzuschließende Vereinbarungen aus beihilfenrechtlicher Sicht beurteilt und entsprechende Handlungsempfehlungen abgeleitet.

Die beihilfenrechtliche Beurteilung dieses Vertragskonvolutes, das die Stationierung eines Flugzeuges betraf, ergab ein positives Gesamtfazit. Das externe Gutachten deckte

vor allem die rechtlichen Aspekte ab, im Rahmen des Gutachtens erfolgte jedoch keine Überprüfung der durchgeführten Berechnungen und Prognosen aus wirtschaftlicher Sicht.

Dem Vertragskonvolut waren Berechnungen über die wirtschaftlichen Auswirkungen vorangegangen, die für einen fünfjährigen Zeitraum erstellt worden waren und den Business Plan darstellten. Diese Berechnungen ergaben, dass sich der Abschluss des Vertrages über die Stationierung eines Flugzeuges positiv auf den Deckungsbeitrag des Flughafens auswirkte und auf lange Sicht einen Mehrwert für den Flughafen stiftete. Ein solches positives Ergebnis (inkrementeller Beitrag zur Rentabilität) war für die beihilfenrechtliche Beurteilung des Vertragskonvolutes von entscheidender Bedeutung.

Der LRH nahm im Rahmen seiner Prüfung Einsicht in die detaillierten Berechnungen sowie den zugrundeliegenden Prämissen und Parametern, die für den damaligen Business Plan vor Vertragsabschluss erstellt worden waren. Der LRH erhob, dass die getroffenen Einschätzungen und zugrunde gelegten Parameter aus damaliger Sicht plausibel waren. Auch die durchgeführten Berechnungen waren im Detail nachvollziehbar.

Bereits im Jahr 2017, insbesondere jedoch 2018, änderte sich das Marktumfeld mit dem Konkurs von Fluggesellschaften wesentlich, die für den Flughafen Salzburg im Hinblick auf die Anzahl der Flüge und beförderte Passagiere bedeutend waren. Dies schränkte die Vergleichbarkeit der Jahre 2017 bis 2018 mit dem Business Plan ein. Zusätzlich waren auch die COVID-19 bedingten Entwicklungen in den Jahren 2020 und 2021 dafür maßgeblich, dass ein nachträglicher Soll-Ist Vergleich bzw in Form einer Hochrechnung für den gesamten Zeitraum des Business Planes (2017 bis 2021) nicht möglich war. Aus diesen Gründen konnte eine Beurteilung des LRH nur auf die Plausibilität der damaligen Prämissen und Parameter abzielen.

Empfehlungen, wie der Prozess, die Vertragsgestaltung und die zugrunde gelegten Berechnungen zu verbessern wären, waren im Gutachten dargestellt. Im Rahmen der Prüfung wurden weitere Empfehlungen des LRH insbesondere zu den durchgeführten Berechnungen mit der SFG erläutert. Eine detaillierte Darstellung dieser Empfehlungen kann aber aufgrund der Vertraulichkeitserklärung in den Verträgen nicht erfolgen.

Eine generelle Möglichkeit, beihilfenrechtliche Diskussionen zu vermeiden, ist die Einführung und Veröffentlichung eines sogenannten Incentive Programmes. Solche veröffentlichte und behördlich genehmigte Incentive Programme sind - wie am Beispiel Flughafen Wien ersichtlich - durchaus üblich. Dabei handelt es sich um eine verbindliche Information an alle Fluglinien über die quantitativen und qualitativen Kriterien für die Gewährung von Incentives (etwa Preisnachlässe). Sie ermöglichen objektive, transparente und nicht-diskriminierende Anreize etwa für neue Destinationen, für die Steigerung von Frequenzen oder Passagierzahlen, die der Förderung des Luftverkehrs dienen sollen. Laut Auskunft der SFG wurde zum Zeitpunkt der Prüfung an einem Incentive Programm und dessen Veröffentlichung gearbeitet.

Verträge mit Fluggesellschaften unterlagen der Vertraulichkeitsverpflichtung, daher wurden solche Verträge weder dem Aufsichtsrat noch dem Landtag vorgelegt. Bei der Beantwortung von Anfragen des Landtages wurde bei einzelnen Fragestellungen auch auf diese Vertraulichkeit hingewiesen. Die Fragen des Aufsichtsrates und des Landtages wurden unter Berücksichtigung dieser Einschränkung grundsätzlich korrekt beantwortet. In Zusammenhang mit der Aussage über die Prüfung des Vertrages durch den Wirtschaftsprüfer erhob der LRH, dass dieser den Vertrag im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 anforderte. Die SFG konnte dem LRH keine schriftliche Dokumentation vorlegen, welche konkreten Prüfungshandlungen der Wirtschaftsprüfer in diesem Zusammenhang setzte und welches Ergebnis die Prüfung ergab. Die in den Protokollen und gegenüber dem Landtag verwendete Formulierung "der Wirtschaftsprüfer habe den Vertrag geprüft" ließ sich aufgrund der Unterlagen nicht verifizieren.

- (2) Der LRH erhob, dass die SFG im geprüften Zeitraum eine Vielzahl von Verträgen mit unterschiedlichen Fluggesellschaften abschloss. Dem Prüfauftrag kam der LRH in Form von Stichproben nach, wobei hier speziell ein Vertragskonvolut, das die Stationierung eines Flugzeuges zum Gegenstand hatte, im Fokus stand.

Die beihilfenrechtliche Beurteilung dieses Vertragskonvolutes durch eine spezialisierte Anwaltskanzlei ergab ein positives Gesamtfazit. Dieses Gutachten deckte vor allem die rechtlichen Aspekte ab. Im Rahmen des Gutachtens erfolgte jedoch keine Überprüfung der durchgeführten Berechnungen und Prognosen aus wirtschaftlicher Sicht.

Der LRH stellte in Rahmen seiner Prüfung fest, dass die getroffenen betriebswirtschaftlichen Einschätzungen sowie die dem Business Plan zugrunde gelegten Parameter

(insbesondere Kostenstruktur und Auslastung) aus damaliger Sicht plausibel waren und das positive Gesamtergebnis des Business Plans für die Vertragslaufzeit plausibel war. Zu berücksichtigen war jedoch, dass aufgrund von Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bzw der Covid-19 Pandemie der damalige Business Plan mit den aktuellen Zahlen nicht mehr vergleichbar war. Aus diesen Gründen kann eine Beurteilung des LRH nur auf die Plausibilität der damaligen Prämissen und Parameter abzielen.

Der LRH fordert die Empfehlungen des Gutachtens für zukünftige Verträge umzusetzen, um gegebenenfalls ein zukünftiges beihilfenrechtliches Risiko zu minimieren.

Um beihilfenrechtliche Diskussionen zu vermeiden, empfiehlt der LRH die Einführung und Veröffentlichung eines sogenannten Incentive Programmes. Solche veröffentlichte und behördlich genehmigte Incentive Programme ermöglichen objektive, transparente und nicht-diskriminierende Anreize etwa für neue Destinationen sowie für die Steigerung von Frequenzen oder Passagierzahlen. Laut Auskunft der SFG wurde zum Zeitpunkt der Prüfung an einem Incentive Programm und dessen Veröffentlichung gearbeitet.

Der LRH stellte fest, dass unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse die Fragen des Landtages und des Aufsichtsrates grundsätzlich korrekt beantwortet wurden. Die Aussage der SFG, dass eine Prüfung des Vertrages durch den Wirtschaftsprüfer erfolgte, konnte der LRH aufgrund der fehlenden Dokumentation weder verifizieren noch nachvollziehen.

- (3) *Die Salzburger Flughafen GmbH teilte in Ihrer Gegenäußerung mit, dass im Rahmen der Prüfung intensive Gespräche mit den Prüfern geführt worden seien. Durch die konstruktiven Hinweise hätten vor allem Verbesserungen beim internen Berichtswesen und den internen Prozessen erzielt werden können. Die Einführung eines Incentive Programmes sei bereits für das Jahr 2022 in Umsetzung. Wesentlich für die beihilfenrechtliche Beurteilung der Verträge sei die Stellungnahme der Anwaltskanzlei gewesen, die auch Handlungsanweisungen für künftige Verträge erteilt habe. Die Kalkulationen seien im Wesentlichen intern vorgenommen worden, da hier auch die Expertise vorläge. Die Aussage bezüglich der Prüfung des Vertrages durch den Wirtschaftsprüfer habe sich darauf bezogen, dass der Prüfer den Vertrag im Rahmen der Jahresabschlussprüfung explizit angefordert hatte, es dann zu keiner Beanstandung*

*kam und damit von einer ordnungsgemäßen Verbuchung des Vertrags ausgegangen werden konnte (siehe dazu auch beiliegende Bestätigung des Wirtschaftsprüfers vom 02.09.2021).“*

- (4) Der LRH hält fest, dass sich die gestellte Landtagsanfrage (Anfragebeantwortung vom 24. September 2018) ausdrücklich auf eine juristische Prüfung der Rechtskonformität bezog. Die dem LRH von der SFG übermittelte Bestätigung des Wirtschaftsprüfers vom 2. September 2021 führt aus, dass der Vertrag nur im Hinblick auf die korrekte Verbuchung und richtige Darstellung im Jahresabschluss geprüft wurde und sich dabei keine Beanstandungen ergaben.

Die Erwähnung der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer in Zusammenhang mit der Rechtskonformität der geleisteten Zahlungen ist irreführend.

## 4. Rechnungswesen

### 4.1 Allgemeines

- (1) In der SFG war der Bereich Management Services in die Abteilungen Personaladministration, Controlling, Finanz- und Rechnungswesen sowie Einkauf und Lagerwirtschaft gegliedert.

Die SFG führte ihre Bücher selbst. Die Jahresabschlüsse der SFG erstellte ein Wirtschaftstreuhänder. Die Lohnverrechnung wurde von der SFG abgewickelt.

Bei der SFG handelte es sich um eine große GmbH im Sinne des § 221 UGB. Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft wurden gemäß § 268 UGB verpflichtend von einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Dieser erteilte jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Es wurde jeweils bestätigt, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages entsprach und ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum Bilanzstichtag sowie der Ertragslage für das Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung vermittelte. Auch wurde bestätigt, dass der Lagebericht jeweils in Einklang mit dem Jahresabschluss stand.

### 4.2 Controlling und Planung

- (1) Die Zuständigkeit der Abteilung Controlling umfasste insbesondere
- die Kostenrechnung: Deckungsbeitragsrechnung einschließlich innerbetrieblicher Leistungsverrechnung sowie Preiskalkulation als Grundlage für Gebühren, Entgelte, Rabatte,
  - die Planung und Kontrolle: Wirtschafts- und Investitionsplan, Mittel- und Langfristplanung,
  - das Strategische und operative Controlling der SFG und sämtlicher Tochtergesellschaften sowie für das Profit Center Ramp Handling,
  - das Berichtswesen und Information: Quartalsweise Controlling-Berichte für Management und Aufsichtsrat.

Gemäß den Bestimmungen des Flughafen-Bodenabfertigungsgesetzes müssen Anbieter von Bodenabfertigungsdiensten ihre übrige Geschäftstätigkeit von der Tätigkeit der Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten unter Beachtung handelsrechtlicher Grundsätze buchmäßig trennen. Die SFG hatte nachzuweisen, dass zwischen ihren Tätigkeiten als Anbieter von Bodenabfertigungsdiensten und ihren übrigen Tätigkeiten, die mit der Einhebung von Gebühren verbunden waren, keine Finanzflüsse stattfanden. Dieser Nachweis erfolgte, indem das sogenannte Ramp Handling als eigenes Profit Center geführt wurde.

Für die SFG erstellte die Abteilung Controlling jährlich einen Wirtschaftsplan und einen Investitionsplan. Auf Basis dieser Dokumente wurden die Jahresberichte erstellt, die im Aufsichtsrat behandelt und von der Generalversammlung in der Regel im Dezember des Vorjahres beschlossen wurden. Die Jahresberichte umfassten die Planbilanz, die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, die Fremdkapitalplanung (inklusive Leasing und Zinsen), eine Cash-Flow-Ermittlung sowie eine Investitions-, Instandhaltungs- und Personalplanung. Zudem enthielten die Jahresberichte einen Bericht der Geschäftsführung über grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik. Der Jahresbericht 2019 enthielt erstmals auch einen Bericht über verbundene Unternehmen, der die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen der Tochtergesellschaften zeigte.

Mittelfristige Planungen wurden mit externer Beratung in Form eines Unternehmenskonzeptes für den Zeitraum 2016-2020 und für den Zeitraum 2017-2021 erstellt. Das Unternehmenskonzept 2017-2021 wurde auch im Aufsichtsrat behandelt und zur Kenntnis genommen. Eine langfristige Vorscheurechnung der SFG mit einem Zeithorizont, der bis in die Jahre 2030 bzw 2049 reichte, wurde ebenso in dieser Aufsichtsratssitzung behandelt. Laut Auskunft der SFG wurden interne mittelfristige Vorscheurechnungen regelmäßig aktualisiert. Im Jahr 2019 wurde etwa eine mittelfristige Vorscheurechnung erstellt, welche sich auf den Zeitraum 2018 bis 2027 bezog.

Die Quartalsberichte umfassten Soll-Ist-Vergleiche insbesondere über die Erlösentwicklung sowie Kennzahlen, eine Finanzberichterstattung mit Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanzstruktur und Geldflussrechnung. Weiters war ein Investitionsstatus enthalten, der die Höhe der aus Vorjahren offenen Investitionsprojekte zeigte.

Die Jahresberichte enthielten unter anderem einen Investitionsplan für das jeweilige Budgetjahr, der die geplanten Investitionsprojekte nach Kostenstellen gegliedert



anführte. Bei dieser Auflistung handelte es sich um Neuanträge, die sowohl einjährige als auch mehrjährige Investitionen umfassten. Welcher Anteil der Neuanträge tatsächlich im Budgetjahr durchgeführt werden sollte, war nicht dargestellt. Im Jahresbericht wurde bei der Erläuterung der Vermögenslage darauf hingewiesen, dass im Budgetjahr auch Investitionen durchgeführt werden sollten, die in vorangegangenen Jahren genehmigt worden waren. Welche konkreten Investitionen in welcher Höhe im Budgetjahr durchgeführt werden sollten, war nicht ersichtlich. Eine Überleitung der Erhöhung des Anlagevermögens in der Planbilanz zu den Projekten aus bereits genehmigten Investitionsplänen fehlte.

So enthielt der Investitionsplan für 2019 Neuanträge in Höhe von rund 5,1 Mio Euro. Die Planbilanz zeigte Investitionen in Höhe von rund 32,0 Mio Euro. Eine Aufstellung dazu fehlte. In den Erläuterungen wurde auf die restlichen Investitionen aus den Jahren 2014 bis 2018 und hier insbesondere der Pistensanierung sowie auf die laufenden Investitionen aus 2019 verwiesen. Im Gegensatz zur Planung wies das Anlagenverzeichnis 2019 Investitionen in Höhe von rund 24,6 Mio Euro aus. Davon entfielen rund 19,8 Mio Euro auf die Pistensanierung.

Im Rahmen des Investitionsplanes 2014 wurde das Projekt Generalsanierung der Piste in Höhe von 40,0 Mio Euro vom Aufsichtsrat genehmigt. Eine nach Vorliegen der Ausschreibungsunterlagen erstellte Kostenschätzung vom Juli 2017 ergab Kosten in Höhe von rund 32,8 Mio Euro. Die im August 2020 erstellte Prognose der Abrechnung der Pistensanierung ergab einen Wert von rund 27,0 Mio Euro.

Der Aufsichtsrat genehmigte in diesem Zusammenhang im Dezember 2018 eine Darlehensaufnahme in Höhe von 15,0 Mio Euro. Aufgrund der wesentlich niedrigeren Projektkosten wurde davon nur ein Betrag von 4,0 Mio Euro abgerufen. Der nicht ausgeschöpfte Teil sollte für Investitionen der Folgejahre verwendet werden.

Die folgende Tabelle zeigt die Plan-Ist Abweichungen der Ertragslage in zusammengefasster Form:

Tabelle 3: Plan - Ist Vergleich 2015-2019

Posten	2015				2016				2017			
	Plan	Ist	Abw	Abw	Plan	Ist	Abw	Abw	Plan	Ist	Abw	Abw
	in Mio Euro		in %		in Mio Euro		in %		in Mio Euro		in %	
Betriebliche Erträge (Betriebsleistung)	68,15	67,41	-0,74	-1,1	64,17	65,39	1,22	1,9	71,48	71,29	-0,19	-0,3
Betrieblicher Aufwand	62,57	60,68	-1,89	-3,0	62,7	60,3	-2,4	-3,8	69,17	66,22	-2,95	-4,3
Betriebserfolg	5,58	6,73	1,15	20,6	1,46	5,09	3,63	248,6	2,31	5,08	2,77	119,9
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>4,25</b>	<b>5,21</b>	<b>0,96</b>	<b>22,6</b>	<b>2,63</b>	<b>5,31</b>	<b>2,68</b>	<b>101,9</b>	<b>2,61</b>	<b>4,91</b>	<b>2,3</b>	<b>88,1</b>

Posten	2018				2019			
	Plan	Ist	Abw	Abw	Plan	Ist	Abw	Abw
	in Mio Euro		in %		in Mio Euro		in %	
Betriebliche Erträge (Betriebsleistung)	72,02	70,42	-1,6	-2,2	65,68	68,49	2,81	4,3
Betrieblicher Aufwand	68,97	64,64	-4,33	-6,3	67,74	66,79	-0,95	-1,4
Betriebserfolg	3,05	5,78	2,73	89,5	-2,07	1,69	3,76	181,6
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>6,33</b>	<b>8,57</b>	<b>2,24</b>	<b>35,4</b>	<b>0,17</b>	<b>3,44</b>	<b>3,27</b>	<b>1.923,5</b>

Insgesamt waren die Abweichungen bei den betrieblichen Erträgen geringer als bei den betrieblichen Aufwendungen. Insbesondere im Jahr 2019 waren die betrieblichen Erträge um rund 2,8 Mio Euro höher als geplant. Dies war überwiegend auf höhere Umsatzerlöse zurückzuführen. Der betriebliche Aufwand war in allen Jahren niedriger als geplant und wich insbesondere in den Jahren 2017 und 2018 stark von der Planung ab. Im Jahr 2017 war dies insbesondere auf geringeren Aufwand für Promotion und für Instandhaltung und im Jahr 2018 überwiegend auf Abweichungen beim Instandhaltungsaufwand zurückzuführen.

Der Betriebserfolg war in allen Jahren höher als geplant, in einzelnen Jahren war der Betriebserfolg zweimal bis dreimal so hoch als geplant. Die in absoluten Werten höchsten Abweichungen waren im Jahr 2016 mit rund 3,6 Mio Euro und im Jahr 2019 mit rund 3,8 Mio Euro zu verzeichnen.

Der LRH erhob, dass Aufwendungen wie Promotionsleistungen in der Plan- Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresberichtes dem Posten Materialaufwand und bezogene Leistungen zugeordnet waren. In der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses fanden sich diese Aufwendungen jedoch in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Eine Vergleichbarkeit des dem Aufsichtsrat vorgelegten Jahresberichtes mit der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses war somit nicht gegeben.

- (2) Der LRH stellte fest, dass die Jahresberichte von einer sehr vorsichtigen Planung geprägt waren. So war der tatsächliche Betriebserfolg in allen Jahren höher als geplant und wich insbesondere in den Jahren 2016 und 2019 stark vom tatsächlichen Betriebserfolg ab.

Auch die geplanten Investitionen waren wesentlich höher als die tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Der LRH empfiehlt, die Investitionsplanung transparenter und treffsicherer zu gestalten. So sollte eine Überleitung zwischen den in der Planbilanz dargestellten Investitionen und der vom Aufsichtsrat genehmigten Investitionspläne der einzelnen Jahre (Neuanträge und offene Investitionen der Vorjahre) erstellt werden. Im Jahresbericht sollten die im Budgetjahr durchzuführenden und nicht nur die neu zu beginnenden Investitionen konkret dargestellt sein. Als Beispiel für die vorsichtige Investitionsplanung kann das Projekt Pistensanierung erwähnt werden, welches von geplanten rund 40,0 Mio Euro zu tatsächlichen Projektkosten von rund 27,0 Mio führte.

Der LRH fordert die Planungsgenauigkeit zu erhöhen, da Planungswerte für die Steuerung des Unternehmens und die Entscheidungsfindung essentiell sind.

- (3) *Die Salzburger Flughafen GmbH teilte in Ihrer Gegenäußerung mit, dass die Empfehlung des LRH bereits im Jahr 2020 umgesetzt worden seien. Aufgrund der Problematik in Bezug auf die Zusatzkosten außerhalb des Budgets sei im Jahr 2020 der Planungsmodus in Bezug auf Investitionen bereits geändert worden. Investitionsprojekte könnten nun nicht mehr „mehrjährig“ beantragt werden. Sollten Projekte nicht durchgeführt worden sein, jedoch weiterhin benötigt werden, müssten diese im neuen Budgetprozess für das Folgejahr erneut eingebracht und im Investitionsausschuss verifiziert und genehmigt werden.*

*Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in seiner Gegenäußerung mit, dass sich die Abteilung 8 für die genaue Überprüfung und für die Empfehlungen bedanke, welche vor allem in Hinblick auf die dringend erforderlichen Investitionen in den nächsten Jahren sehr gerne aufgegriffen würden. Nach Rücksprache mit der Beteiligung könne hierzu seitens der Beteiligungsverwaltung rückgemeldet werden, dass im Jahr 2020 der Planungsmodus in Bezug auf Investitionen dahingehend geändert worden sei, als dass*

*Investitionsprojekte jährlich neu zu beantragen seien. Aufgrund der daraus resultierenden jährlichen Prüfung im Investitionsausschuss sollte sich eine höhere Planungsgenauigkeit ergeben. Generell werde angemerkt, dass im Rahmen des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses eine ständige Optimierung der Planungsgenauigkeit von Seiten der Beteiligung angestrebt werde.*

- (4) Der LRH weist darauf hin, dass es sich nach Rücksprache mit der SFG bei dem in den Gegenäußerungen erwähnten Investitionsausschuss um keinen Ausschuss des Aufsichtsrates sondern um ein internes Gremium handelt, das sich mit den Investitionsanträgen der Bereiche und Abteilungen auseinandersetzt.

### **4.3 Vermögenslage**

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Vermögenslage der SFG im geprüften Zeitraum:

Tabelle 4: Vermögenslage

Bilanzposten	31.12.2015		31.12.2016		31.12.2017		31.12.2018		31.12.2019	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	222.757	0,2	262.239	0,2	426.443	0,4	287.294	0,2	338.751	0,3
Sachanlagen	109.865.494	90,5	109.356.938	91,3	106.581.114	88,5	106.556.796	84,3	122.081.933	90,3
Finanzanlagen	795.496	0,7	795.496	0,7	798.304	0,7	791.697	0,6	801.649	0,6
<b>Anlagevermögen</b>	<b>110.883.747</b>	<b>91,4</b>	<b>110.414.673</b>	<b>92,2</b>	<b>107.805.862</b>	<b>89,6</b>	<b>107.635.787</b>	<b>85,1</b>	<b>123.222.333</b>	<b>91,2</b>
Vorräte	984.133	0,8	898.123	0,7	838.772	0,7	1.001.454	0,8	944.989	0,7
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.645.352	3,0	3.903.741	3,3	4.039.755	3,4	4.124.114	3,3	3.809.026	2,8
Forderungen gegenüber verbundene Unternehmen	1.122.688	0,9	946.707	0,8	844.515	0,7	1.049.461	0,8	1.207.385	0,9
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	712.907	0,6	788.648	0,7	586.460	0,5	470.896	0,4	1.684.874	1,2
Flüssige Mittel	3.242.839	2,7	2.556.582	2,1	6.055.248	5,0	11.847.117	9,4	3.867.412	2,9
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>9.707.920</b>	<b>8,0</b>	<b>9.093.801</b>	<b>7,6</b>	<b>12.364.750</b>	<b>10,3</b>	<b>18.493.042</b>	<b>14,7</b>	<b>11.513.687</b>	<b>8,5</b>
<b>Rechnungsabgrenzungsposten und aktive latente Steuern</b>	<b>760.227</b>	<b>0,6</b>	<b>322.897</b>	<b>0,3</b>	<b>272.225</b>	<b>0,2</b>	<b>314.065</b>	<b>0,2</b>	<b>489.148</b>	<b>0,4</b>
<b>Vermögen</b>	<b>121.351.894</b>	<b>100,0</b>	<b>119.831.371</b>	<b>100,0</b>	<b>120.442.836</b>	<b>100,0</b>	<b>126.442.895</b>	<b>100,0</b>	<b>135.225.168</b>	<b>100,0</b>
Stammkapital	22.000.000	18,1	22.000.000	18,4	22.000.000	18,3	22.000.000	17,4	22.000.000	16,3
Gewinnrücklagen	54.767.078	45,1	58.567.078	48,9	62.367.078	51,8	62.367.078	49,3	62.367.078	46,1
Bilanzgewinn	5.674.052	4,7	3.187.763	2,7	2.428.502	2,0	8.598.922	6,8	9.640.709	7,1
<b>Eigenkapital</b>	<b>82.441.131</b>	<b>67,9</b>	<b>83.754.842</b>	<b>70,0</b>	<b>86.795.580</b>	<b>72,1</b>	<b>92.966.000</b>	<b>73,5</b>	<b>94.007.788</b>	<b>69,5</b>
langfristige Rückstellungen	5.884.357	4,8	5.092.466	4,2	5.419.006	4,5	5.782.259	4,6	6.105.856	4,5
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	3.582.349	2,6
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.030	0,0	1.562	0,0	27.441	0,0	33.122	0,0	15.353	0,0
<b>Langfristiges Fremdkapital</b>	<b>5.888.387</b>	<b>4,8</b>	<b>5.094.028</b>	<b>4,2</b>	<b>5.446.447</b>	<b>4,5</b>	<b>5.815.381</b>	<b>4,6</b>	<b>9.703.558</b>	<b>7,1</b>
kurzfristige Rückstellungen	2.876.025	2,4	2.542.555	2,1	2.472.592	2,1	2.097.052	1,7	2.041.146	1,5
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.300.000	1,9	2.300.000	1,9	2.300.000	1,9	2.300.000	1,8	2.719.415	2,0
erhaltene Anzahlungen	1.354.154	1,1	955.601	0,8	1.071.899	0,9	601.438	0,5	1.682.525	1,2
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.679.112	3,9	5.387.263	4,5	4.467.410	3,7	4.706.043	3,7	6.949.471	5,1
Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	5.618.343	4,6	4.216.134	3,5	2.725.818	2,3	3.423.115	2,7	4.125.158	3,1
Sonstige Verbindlichkeiten	762.792	0,6	876.090	0,7	1.076.630	0,9	1.018.464	0,8	1.074.648	0,8
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>	<b>17.590.425</b>	<b>14,5</b>	<b>16.277.642</b>	<b>13,5</b>	<b>14.114.349</b>	<b>11,8</b>	<b>14.146.113</b>	<b>11,2</b>	<b>18.592.362</b>	<b>13,7</b>
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>15.431.951</b>	<b>12,7</b>	<b>14.704.859</b>	<b>12,3</b>	<b>14.086.460</b>	<b>11,7</b>	<b>13.515.401</b>	<b>10,7</b>	<b>12.921.459</b>	<b>9,6</b>
<b>Kapital</b>	<b>121.351.894</b>	<b>100,0</b>	<b>119.831.371</b>	<b>100,0</b>	<b>120.442.836</b>	<b>100,0</b>	<b>126.442.895</b>	<b>100,0</b>	<b>135.225.168</b>	<b>100,0</b>

Die Bilanzsumme (Vermögen, Kapital) stieg von rund 121,4 Mio Euro im Jahr 2015 auf rund 135,2 Mio Euro im Jahr 2019. Dies hing vor allem mit der Erhöhung der Sachanlagen zusammen. Auf der Kapitalseite erhöhten sich vor allem das Eigenkapital aber auch das langfristige Fremdkapital entsprechend.

Das Anlagevermögen lag zum 31. Dezember 2019 bei rund 123,2 Mio Euro, es hatte sich im geprüften Zeitraum um rund 12,3 Mio Euro erhöht. Diese Steigerung ist auf das Sachanlagevermögen und hier auf die im Jahr 2019 abgeschlossene Pistensanierung zurückzuführen. Die aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten der Pistensanierung betragen zum 31. Dezember 2019 rund 25,8 Mio Euro. Im Folgejahr wurden nur unwesentliche Beträge aktiviert. Der Anteil des Anlagevermögens am gesamten Vermögen betrug zum Bilanzstichtag 2019 rund 91,2 % und zeigte die branchenspezifisch hohe Anlagenintensität des Flughafens als Infrastruktureinrichtung. Die Finanzanlagen betrafen überwiegend die Beteiligungen der SFG aber auch Wertpapiere des Anlagevermögens. Die Höhe und Anzahl der Beteiligungen blieb im geprüften Zeitraum unverändert. Im Detail sind die Beteiligungen unter Punkt 4.3.1 erläutert.

Das Umlaufvermögen erhöhte sich im geprüften Zeitraum um rund 1,8 Mio Euro und lag zum 31. Dezember 2019 bei rund 11,5 Mio Euro. Die vergleichsweise hohen sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände zum 31. Dezember 2019 resultierten aus der Verrechnung mit dem Finanzamt. Die Erhöhung der flüssigen Mittel bis zum Bilanzstichtag 2018 und der Rückgang im Folgejahr standen in Zusammenhang mit dem Projekt Pistensanierung.

Das Eigenkapital erhöhte sich im geprüften Zeitraum von rund 82,4 Mio Euro auf rund 94,0 Mio Euro. Die Entwicklung des Eigenkapitals ist im Detail unter Punkt 4.3.2 dargestellt.

Die langfristigen Rückstellungen umfassten vor allem die Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen und Jubiläumsgelder. In den Jahren 2015 bis 2017 waren auch Rückstellungen für latente Steuern enthalten, die sich stetig verminderten. Demgegenüber erhöhten sich jene für Abfertigungen, Pensionen und Jubiläumsgelder insbesondere auf Grund der Verminderung des Rechnungszinssatzes sowie der Umstellung der Sterbetafeln.

Die SFG wies zum 31. Dezember 2019 langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von rund 3,6 Mio Euro aus. Die Kreditaufnahme im Jahr 2019 in Höhe von 4,0 Mio Euro hing mit dem Mittelbedarf aufgrund der Pistensanierung zusammen. Von den 4,0 Mio Euro war ein Betrag von rund 0,4 Mio Euro als kurzfristig ausgewiesen.

Die kurzfristigen Rückstellungen beinhalteten insbesondere solche für noch nicht abgerechnete Bauleistungen, ausstehende Eingangsrechnungen, Prämien, Überstunden

sowie für nicht konsumierte Urlaube. Ursache für die Verminderung der kurzfristigen Rückstellungen war die Entwicklung der Rückstellung für Prämien. Diese betrug zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2015 rund 1,4 Mio Euro und verminderte sich auf rund 458.000 Euro zum 31. Dezember 2019. Insgesamt war etwa die Hälfte der kurzfristigen Rückstellungen personalbezogen, nähere Erläuterungen finden sich im Punkt 5 Personal.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betrafen einen Kontrollbank-Refinanzierungsrahmen (KRR) sowie den kurzfristigen Anteil des im Jahr 2019 aufgenommenen Bankdarlehens.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen lagen im geprüften Zeitraum zwischen rund 4,5 Mio Euro und 7,0 Mio Euro. Die vergleichsweise hohen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2019 hingen mit der Pistensanierung zusammen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestanden gegenüber den Tochterunternehmen sowie gegenüber den Beteiligungsgesellschaften von Stadt und Land Salzburg. Sie resultierten überwiegend aus Lieferungen und Leistungen sowie noch nicht abgerechneten Leistungen der Tochterunternehmen der SFG.

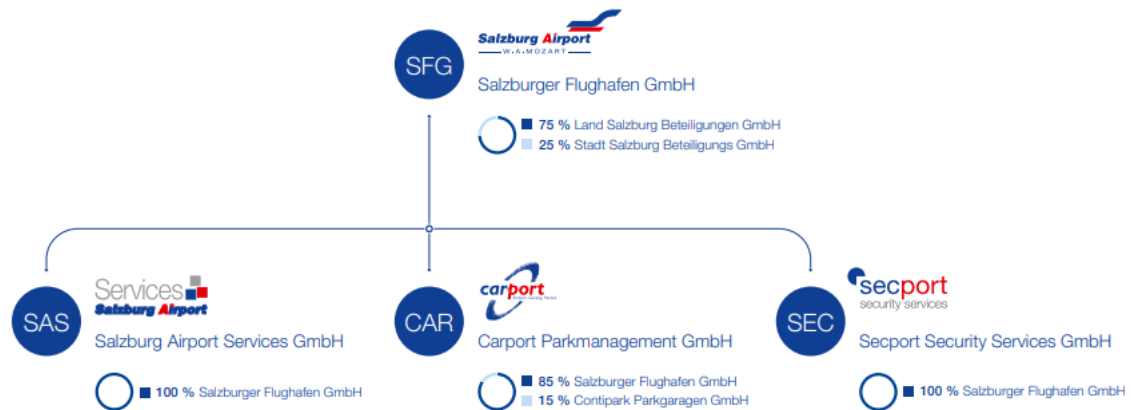
Die aktive Rechnungsabgrenzung umfasste eine Mietvorauszahlung, die zum 31. Dezember 2019 rund 1,6 Mio Euro betrug. Weiters waren zum 31. Dezember 2019 Investitionszuschüsse in Höhe von rund 11,3 Mio Euro enthalten. Diese betrafen großteils den Bau des neuen Flughafentowers, die Investitionszuschüsse wurden aufgrund des Charakters der zugrundeliegenden Vereinbarung unter diesem Bilanzposten dargestellt. Die Verminderung im geprüften Zeitraum war auf die ertragswirksame Auflösung dieser Posten über die Laufzeit der jeweiligen Vereinbarungen zurückzuführen.

#### 4.3.1 Beteiligungen

(1) Die folgende Tabelle zeigt die Tochtergesellschaften der SFG im geprüften Zeitraum:

Tabelle 5: Beteiligungen

Firmenname	Anteilshöhe in %	BW 31.12.2019 in Euro
Salzburg Airport Services GmbH (SAS)	100%	100.000
Salzburg Security Services GmbH (SEC)	100%	460.000
Carport Parkmanagement GmbH (CARPORT)	85%	85.000

Abbildung 3<sup>3</sup>: Beteiligungen

Ab 2009 waren die SFG sowie sämtliche Tochtergesellschaften in die Beteiligungsgemeinschaft der Land Salzburg Beteiligungen GmbH und der Stadt Salzburg Beteiligungen GmbH eingebunden (Gruppenbesteuerung).

Den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen stellte die Land Salzburg Beteiligungen GmbH, Salzburg zum Bilanzstichtag 31. Dezember auf. Die SFG erstellte den Konzernabschluss für den kleinsten Konzernkreis (SFG, SAS, SEC, CARPORT).

Zwischen der SFG und den Tochtergesellschaften gab es umfangreiche Verrechnungen. Im Prüfzeitraum erfolgten folgende Dividendenausschüttungen an die SFG:

Tabelle 6: Dividenden

	2015	2016	2017	2018	2019
Firmenname	in Euro				
Salzburg Airport Services GmbH (SAS)	300.000	100.000	100.000	1.100.000	-
Salzburg Security Services GmbH (SEC)	-	1.000.000	1.000.000	2.700.000	1.850.000
Carport Parkmanagement GmbH (CARPORT)	85.000	42.500	42.500	467.500	340.000
<b>Summe</b>	<b>385.000</b>	<b>1.142.500</b>	<b>1.142.500</b>	<b>4.267.500</b>	<b>2.190.000</b>

Die vergleichsweise hohen Dividenden im Jahr 2018 waren der Vorbereitung auf das Projekt der Pistensanierung im Jahr 2019 geschuldet.

<sup>3</sup> Copyright Salzburger Flughafen GmbH



Die Geschäftsführung der Tochterunternehmen oblag im geprüften Zeitraum Bereichsleitern der SFG. Die CARPORT und die SAS hatten im geprüften Zeitraum bis September 2018 einen freiwilligen Aufsichtsrat, der sich aus Mitarbeitern der SFG, Vertretern von Stadt und Land Salzburg, Arbeitnehmervertretern und Experten zusammensetzte. Aufgrund der geringen Anzahl der Mitarbeiter, der Kosten aber auch des Zeitaufwandes wurden die Aufsichtsräte der beiden Tochtergesellschaften mit September 2018 aufgelöst. Die Steuerung sollte zukünftig noch stärker durch die SFG erfolgen.

Die Tochterunternehmen der SFG verursachten Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand. Dem LRH wurde eine Dokumentation vorgelegt, welche die ursprünglichen Gründe für die Ausgliederung sowie pro und contra Argumente für die Beibehaltung der jeweiligen Tochtergesellschaft darlegten. Insgesamt wurde darauf hingewiesen, dass die Vorteile der damaligen Konstruktion überwogen. Auch der Aufsichtsrat befasste sich im September 2020 mit der Frage der Verschlinkung der Konzernstruktur und den wirtschaftlichen Auswirkungen der Eingliederung der Tochtergesellschaften. Die Geschäftsführerin empfahl, die Tochterfirmen als eigenständige Unternehmen beizubehalten. Die Einsparungen beim Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand wurden als minimal angesehen, da eine entsprechende Profit-Center Rechnung einzuführen sei.

- (2) Der LRH hält fest, dass der freiwillige Aufsichtsrat der Tochterunternehmen Carport und SAS trotz der geringen Anzahl der Mitarbeiter, der Kosten und des Zeitaufwandes und der direkten Steuerung der SFG durch die Besetzung der Geschäftsführung über einen sehr langen Zeitraum bestand.

Aufgrund der Abschaffung des Aufsichtsrates der Tochterunternehmen der SFG im Jahr 2018 empfiehlt der LRH, dass sich der Aufsichtsrat der SFG in Zukunft vermehrt mit Konzernthemen bzw Themen der Tochtergesellschaften beschäftigt.

Der LRH empfiehlt weiters, in den vierteljährlichen Berichten der Geschäftsführung verstärkt über die Entwicklung in den Tochtergesellschaften zu berichten und in die Quartalsberichte entsprechende Plan-Ist Vergleiche der Ertragslage dieser Tochtergesellschaften aufzunehmen.

Der LRH hält die Argumente für plausibel, die aus damaliger Sicht ein Überwiegen der Vorteile und somit eine Beibehaltung der Konzernstruktur darlegten.

- (3) *Die Salzburger Flughafen GmbH teilte in Ihrer Gegenäußerung mit, dass die Empfehlung des LRH bereits umgesetzt worden sei. In den quartalsweise stattfindenden Sitzungen des Aufsichtsrates und des Prüfungsausschusses seien die Berichte über Ergebnisse der Tochtergesellschaften als fixer Berichtsbestandteil sowie Schwerpunktprüfungen integriert worden. Der Aufsichtsrat werde somit quartalsweise mit den Entwicklungen und aktuellen Situationen rund um die Tochtergesellschaften informiert.*

#### 4.3.2 Eigenkapital

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Eigenkapitals der SFG im geprüften Zeitraum:

Tabelle 7: Eigenkapital 2015-2019

Bilanzposten	2015	2016	2017	2018	2019
	in Tausend Euro				
<b>A. Eigenkapital</b>	<b>82.441</b>	<b>83.755</b>	<b>86.796</b>	<b>92.966</b>	<b>94.008</b>
I. Stammkapital	22.000	22.000	22.000	22.000	22.000
II. Gewinnrücklagen					
1. gesetzliche Rücklage	2.200	2.200	2.200	2.200	2.200
2. satzungsmäßige Rücklagen	32.622	32.622	32.622	32.622	32.622
3. andere (freie) Rücklagen	19.945	23.745	27.545	27.545	27.545
III. Bilanzgewinn	5.674	3.188	2.429	8.599	9.641
Eigenkapital Quote	67,9%	69,9%	72,1%	73,5%	69,5%

Die positive Entwicklung des Eigenkapitals ist auf Jahresgewinne im geprüften Zeitraum zurückzuführen, die zu einer Erhöhung der Posten Bilanzgewinne und der anderen (freien) Rücklagen führten.

Im Rahmen der Prüfung erhob der LRH, dass im Gesellschaftsvertrag der SFG keine Bestimmungen zur Bildung einer satzungsmäßigen Rücklage enthalten waren. Solche satzungsmäßigen Rücklagen waren in der Vergangenheit gebildet worden.

Im geprüften Zeitraum veranlasste die SFG Ausschüttungen an die Gesellschafter in Höhe von insgesamt rund 10,7 Mio Euro.

- (2) Der LRH hält fest, dass die Bildung der satzungsmäßigen Rücklage keine Grundlage im Gesellschaftsvertrag der SFG fand. Der LRH fordert die Darstellung der Gewinnrücklagen entsprechend dem Gesellschaftsvertrag vorzunehmen, oder eine satzungsmäßige Rücklage im Gesellschaftsvertrag zu verankern.

Der LRH stellte bei der Bilanzanalyse des geprüften Zeitraumes fest, dass das langfristige Vermögen nicht vollständig durch langfristiges Kapital gedeckt war und somit der goldenen Bilanzregel nicht entsprochen wurde. Der LRH empfiehlt dem Amt der Salzburger Landesregierung (insbesondere der Beteiligungsverwaltung) in Zusammenhang mit der Ausschüttungsstrategie ihrer Tochtergesellschaften Augenmerk auf die Zusammensetzung der Bilanz und die Finanzierungsfristen der zukünftig anstehenden Investitionen zu legen.

- (3) *Die Salzburger Flughafen GmbH teilte in Ihrer Gegenäußerung mit, dass die letzte aktive Dotierung auf diesem Konto im Jahr 2008 vorgenommen worden sei. Nachdem eine satzungsmäßige Rücklage nicht im Gesellschaftervertrag verankert sei, seien ab diesem Zeitpunkt keine satzungsmäßige Rücklage mehr gebildet worden. In der Bilanz werde diese Position als satzungsmäßige Rücklage dargestellt, da diese bis dato nicht aufgelöst worden seien. Im Hinblick auf die Empfehlung des LRH werde eine verbesserte Darstellung dieser Rücklage in der Zukunft geprüft.*

*Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in seiner Gegenäußerung mit, dass die Ausschüttungen, welche bis zum Jahr 2018 erfolgt seien, in der Vergangenheit zur Haushaltsentlastung der Gesellschafter beigetragen hätten. Aufgrund der dringend erforderlichen Investitionen in den nächsten Jahren seien seit dem Jahr 2019 keine Ausschüttungen erfolgt. In den kommenden Jahren sei angedacht, allfällige Gewinne auf neue Rechnung vorzutragen, so dass weniger Gesellschafterzuschüsse für Investitionen erforderlich seien. Der Hinweis vom Landesrechnungshof zur Nichteinhaltung der goldenen Bilanzregel im Prüfungszeitraum werde dankend aufgegriffen. Künftig werde bei der Durchsicht der Quartalsberichte durch die Beteiligungsverwaltung des Landes Salzburg ein verstärktes Augenmerk darauf gerichtet werden.*

#### 4.4 Finanzlage

- (1) Die betriebswirtschaftliche Kennzahl "Cash flow" verdeutlicht die Entwicklung der Finanzlage der SFG im geprüften Zeitraum und stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 8: Geldfluss und Finanzmittelbestand 2015 -2019

	2015	2016	2017	2018	2019
Geldfluss/Finanzmittelbestand	in Tausend Euro				
Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	12.134	11.379	11.353	15.388	10.486
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-9.013	-6.164	-4.988	-7.196	-20.068
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-3.400	-5.902	-2.867	-2.400	1.602
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-279	-686	3.498	5.792	-7.980
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	3.522	3.243	2.557	6.055	11.847
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	3.243	2.557	6.055	11.847	3.867

Die Darstellung veranschaulicht den Anstieg des Finanzmittelbestandes im Zeitraum 2015 bis 2018. Hauptfaktoren für den Anstieg der Finanzmittel um rund 236,4 % waren der positive Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit vor allem in den Jahren 2017 und 2018. Der Rückgang des Finanzmittelbestandes im Jahr 2019 hing mit dem Anstieg des Netto-Geldflusses aus der Investitionstätigkeit zusammen. Ausschlaggebend hierbei war das Projekt der Pistensanierung.

Der Anstieg der Finanzmittel bis 2018 und der Rückgang in 2019 spiegelte sich ebenfalls in der Eigenmittelquote nach § 23 URG wider. Diese betrug im Jahr 2015 rund 63,9 %, im Jahr 2016 rund 69,9 %, im Jahr 2017 rund 72,1 %, im Jahr 2018 rund 73,5 % und im Jahr 2019 rund 69,5 %.

Als weitere Analyse zur Finanzlage dient die Darstellung des Working Capital im geprüften Zeitraum:

Tabelle 9: Working Capital zum 31. Dezember

	2015	2016	2017	2018	2019
Bilanzposten	in Tausend Euro				
Umlaufvermögen	9.708	9.094	12.365	18.493	11.514
+ aktive Rechnungsabgrenzung und latente Steuern	760	323	272	314	489
- kurzfristiges Fremdkapital	-17.590	-16.278	-14.114	-14.146	-18.592
- kurzfristige passive Rechnungsabgrenzung	-728	-659	-593	-90	-75
<b>Working Capital</b>	<b>-7.850</b>	<b>-7.520</b>	<b>-2.070</b>	<b>4.571</b>	<b>-6.665</b>

Das Working Capital, welches sich aus der Differenz von Umlaufvermögen zu kurzfristigen Fremdkapital errechnet, war zu den Bilanzstichtagen des geprüften Zeitraumes überwiegend negativ und lag zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2015 bei rund minus 7,9 Mio Euro. In den Folgejahren verbesserte sich der Wert und lag zum Bilanzstichtag 2018 bei rund 4,6 Mio Euro. Zum Bilanzstichtag 2019 war das Working Capital mit rund 6,7 Mio Euro negativ. Ein negatives Working Capital bedeutet, dass das Umlaufvermögen nicht ausreicht, um das gesamte kurzfristige Fremdkapital zu decken. Ein Teil des Anlagevermögens war dadurch auch kurzfristig finanziert. Bezüglich Liquiditätssicherung wurden im Jahr 2014 zwischen der SFG und ihren Tochterunternehmen Cashpooling Verträge abgeschlossen.

Das Working Capital im Konzern (SFG, SAS, SEC, CARPORT) stellte sich positiver dar als auf Basis der Einzelabschlüsse der SFG. In den Jahren 2015, 2016 und 2019 war es jedoch ebenfalls negativ.

- (2) Der LRH weist auf die Notwendigkeit hin, ein positives Working Capital zu erreichen; denn daraus ergibt sich eine sicherere Liquiditätslage. Analog zu Punkt 4.3.2 dieses Berichtes und in Hinblick auf große anstehende Investitionen empfiehlt der LRH Finanzierungsziele zu definieren und hierbei besonders auf die Finanzierungsstruktur zu achten.

Der LRH weist darauf hin, dass die SFG die in den Medien kommunizierten und geplanten Investition nicht aus dem Netto-Geldfluss der laufenden Geschäftstätigkeit abdecken wird können.

- (3) *Die Salzburger Flughafen GmbH teilte in Ihrer Gegenäußerung mit, dass zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres sämtliche Verbindlichkeiten abgegrenzt und eingebucht worden seien. Zahlungseingänge seien bei bisher üblichem Geschäftsverlauf in großer Höhe im Jänner und Februar erfolgt. Dadurch hätten trotz negativem „working capital“ zum Bilanzstichtag immer alle Verbindlichkeiten im Zeitraum Jänner / Februar beglichen werden können. Auch eine Verschiebung des Bilanzstichtages würde zwar die Kennzahl verbessern, hätte aber keine Auswirkung auf die Ergebnisse bzw. auf die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens.*

*Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in seiner Gegenäußerung mit, dass die wirtschaftliche Situation der Salzburger Flughafen GmbH aktuell von den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie geprägt sei. Um die dringend erforderlichen Investitionen der nächsten Jahre sicherstellen zu können, werde daher gerade ein Finanzierungsplan erarbeitet. Es sei erforderlich, dass die Finanzierung der Investitionen zum überwiegenden Anteil über Zuschüsse der Gesellschafter Land Salzburg und Stadt Salzburg erfolge. Die dafür erforderlichen Beschlüsse würden noch im Jahr 2021 vorbereitet.“*

## 4.5 Ertragslage

(1) Die folgende Tabelle zeigt die Ertragslage der SFG im geprüften Zeitraum:

Tabelle 10: Ertragslage 2015 - 2019

Posten	2015		2016		2017		2018		2019	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Umsatzerlöse	66.759.936	99,0	63.870.201	97,7	70.622.291	99,1	69.907.174	99,3	67.841.579	99,1
andere aktivierte Eigenleistungen	251.756	0,4	236.709	0,4	231.070	0,3	196.186	0,3	270.378	0,4
Sonstige betriebliche Erträge	400.464	0,6	1.282.847	2,0	441.430	0,6	317.553	0,5	374.266	0,5
<b>Betriebliche Erträge (Betriebsleistung)</b>	<b>67.412.156</b>	<b>100,0</b>	<b>65.389.758</b>	<b>100,0</b>	<b>71.294.791</b>	<b>100,0</b>	<b>70.420.913</b>	<b>100,0</b>	<b>68.486.223</b>	<b>100,0</b>
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	17.337.995	25,7	15.886.418	24,3	17.751.802	24,9	17.438.330	24,8	16.998.206	24,8
Personalaufwand	19.927.883	29,6	19.301.835	29,5	20.110.161	28,2	20.790.305	29,5	20.524.776	30,0
Abschreibungen	7.397.425	11,0	7.088.834	10,8	7.702.040	10,8	6.919.296	9,8	8.876.743	13,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	16.017.039	23,8	18.024.525	27,6	20.652.140	29,0	19.493.691	27,7	20.390.675	29,8
<b>Betrieblicher Aufwand</b>	<b>60.680.342</b>	<b>90,0</b>	<b>60.301.611</b>	<b>92,2</b>	<b>66.216.143</b>	<b>92,9</b>	<b>64.641.621</b>	<b>91,8</b>	<b>66.790.400</b>	<b>97,5</b>
<b>Betriebserfolg</b>	<b>6.731.813</b>	<b>10,0</b>	<b>5.088.146</b>	<b>7,8</b>	<b>5.078.648</b>	<b>7,1</b>	<b>5.779.292</b>	<b>8,2</b>	<b>1.695.823</b>	<b>2,5</b>
<b>Finanzerfolg</b>	<b>371.324</b>	<b>0,6</b>	<b>1.136.740</b>	<b>1,7</b>	<b>1.141.144</b>	<b>1,6</b>	<b>4.256.983</b>	<b>6,0</b>	<b>2.192.733</b>	<b>3,2</b>
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>7.103.137</b>	<b>10,5</b>	<b>6.224.886</b>	<b>9,5</b>	<b>6.219.792</b>	<b>8,7</b>	<b>10.036.276</b>	<b>14,3</b>	<b>3.888.556</b>	<b>5,7</b>
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.897.127	2,8	911.175	1,4	1.312.387	1,8	1.465.856	2,1	446.768	0,7
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>5.206.010</b>	<b>7,7</b>	<b>5.313.711</b>	<b>8,1</b>	<b>4.907.405</b>	<b>6,9</b>	<b>8.570.420</b>	<b>12,2</b>	<b>3.441.788</b>	<b>5,0</b>
Auflösung Rücklagen	361.289	0,5	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Zuweisung zu Rücklagen	0	0,0	3.800.000	5,8	3.800.000	5,3	0	0,0	0	0,0
Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr	106.754	0,2	1.674.052	2,6	1.321.097	1,9	28.502	0,0	6.198.922	9,1
<b>Bilanzgewinn</b>	<b>5.674.052</b>	<b>8,4</b>	<b>3.187.763</b>	<b>4,9</b>	<b>2.428.502</b>	<b>3,4</b>	<b>8.598.922</b>	<b>12,2</b>	<b>9.640.709</b>	<b>14,1</b>

Die betrieblichen Erträge schwankten im geprüften Zeitraum zwischen rund 65,4 Mio Euro und 71,3 Mio Euro. Dies hing mit externen aber auch internen Faktoren zusammen, die im Detail unter Punkt 4.5.1 Umsatzerlöse erläutert werden.

Die Entwicklung des betrieblichen Aufwandes hing mit Ausnahme des Jahres 2019 wesentlich mit der Entwicklung der Umsatzerlöse zusammen. Im Jahr 2019 war trotz

eines Rückganges bei den Umsatzerlösen die Abschreibung und der sonstige betriebliche Aufwand wesentlich höher als im Vorjahr. Die Erhöhung der Abschreibung um rund 2,0 Mio Euro resultierte aus im Vergleich zum Vorjahr wesentlich höheren Investitionen insbesondere im Zusammenhang mit der Pistensanierung.

Die Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen werden unter Punkt 4.5.3 näher erläutert.

Die Entwicklung des Personalaufwandes wird im Detail unter Punkt 5 dargestellt. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind unter Punkt 4.5.4 im Detail erläutert.

Der Betriebserfolg lag im dargestellten Zeitraum zwischen rund 1,7 Mio Euro und rund 6,7 Mio Euro. Der starke Rückgang im Jahr 2019 hing vor allem mit der Pistensanierung und Pistensperre zusammen.

Der Finanzerfolg beinhaltete im Wesentlichen die Erträge aus den Beteiligungen. Im Jahr 2018 erfolgte im Zusammenhang mit der bevorstehenden Pistensanierung eine wesentlich höhere Ausschüttung der Tochterunternehmen an die SFG als in den Jahren zuvor. Die Ausschüttungen im Jahr 2018 lagen über den jeweils im Jahr 2017 erzielten Gewinnen, in der Folge verminderte sich das Eigenkapital der Tochterunternehmen um insgesamt rund 2,3 Mio Euro.

Der Jahresüberschuss lag in den Jahren 2015 bis 2017 zwischen rund 4,9 Mio Euro und rund 5,3 Mio Euro. Im Jahr 2018 war der außergewöhnlich hohe Finanzerfolg maßgeblich für einen Jahresüberschuss von rund 8,6 Mio Euro; im Jahr 2019 war der vergleichsweise niedrige Betriebserfolg für den Jahresüberschuss von rund 3,4 Mio Euro ursächlich.

#### **4.5.1 Umsatzerlöse**

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Umsatzerlöse im geprüften Zeitraum:

Tabelle 11: Umsatzerlöse 2015 -2019

	2015	2016	2017	2018	2019
Erlöse	in Euro				
Dienstleistungen (Aviation Erlöse)	51.415.813	48.967.146	54.786.761	53.860.756	51.495.319
Erlöse aus Vermietung und Verpachtung (Non-Aviation)	11.718.982	11.620.420	11.909.729	12.115.041	12.259.355
Sonstige Erlöse (Non-Aviation)	3.625.141	3.282.636	3.925.801	3.931.378	4.086.905
<b>Gesamt</b>	<b>66.759.936</b>	<b>63.870.201</b>	<b>70.622.291</b>	<b>69.907.174</b>	<b>67.841.579</b>

Die Aviation Erlöse verminderten sich im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr um rund 2,4 Mio Euro. Dieser Rückgang betraf überwiegend den Charterverkehr und war auf Streichungen, die mit der politischen Lage der Destinationen zusammenhingen (Türkei, Ägypten), und der Streichung einzelner Destinationen zurückzuführen. Dementsprechend gingen auch die Passagierzahlen im Charter-Verkehr von 2015 auf 2016 um rund 18,1 % zurück. Die Steigerung im Jahr 2017 um rund 5,8 Mio Euro war überwiegend auf den Linienverkehr zurückzuführen. Der Rückgang im Jahr 2019 hing vor allem mit der Pistensanierung und Pistensperre zusammen. Die damit zusammenhängende Total-sperre des Flughafens dauerte von 22. April 2019 bis 28. Mai 2019. In weitere Folge verminderten sich auch die Passagierzahlen um rund 6,9 % gegenüber dem Vorjahr.

Die Non-Aviation Erlöse aus Vermietung und Verpachtung beinhalteten Erlöse aus der Vermietung und Verpachtung des Restaurants, des Duty free & Travel Value Shops, der Parkflächen, von Reklameflächen, Kiosken sowie sonstigen Raummieten und Mieten (für Ausstattung, Geräte, Fahrzeuge). Ein Teil dieser Erlöse war umsatzabhängig und daher auch von den Passagierzahlen abhängig. Dies zeigte sich auch an der Entwicklung in den Jahren 2015 bis 2017. Die geringfügige Steigerung im Jahr 2018 hing mit leicht gestiegenen Erlösen im Bereich Restaurant, Kioske, Parkflächen und sonstigen Raummieten zusammen. Die Steigerung der Non-Aviation Erlöse im Jahr 2019 trotz gesunkener Erlöse im Aviation Bereich resultierte vor allem daraus, dass die Erlöse aus der Vermietung von Ausstattung, Geräten und Fahrzeugen um rund 1,7 Mio Euro höher waren als im Vorjahr.

Die sonstigen Erlöse aus dem Non-Aviation Bereich stiegen nach einem Rückgang im Jahr 2016 im Jahr 2017 stark an. Sowohl der Rückgang im Jahr 2016 als auch die Erhöhung im Jahr 2017 hingen mit Erlösen aus Weiterverrechnungen an Tochterunternehmen zusammen. So wurde ein Teil des Aufwandes für Promotion an die Salzburg Airport Services GmbH weiterverrechnet.



#### 4.5.2 Sonstige betriebliche Erträge

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der sonstigen betrieblichen Erträge im geprüften Zeitraum:

Tabelle 12: Sonstige betriebliche Erträge 2015 -2019

Erträge	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro				
Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)	54.330	27.016	29.256	14.319	5.520
Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	81.154	250.894	198.712	154.372	174.064
Übrige Erträge	264.981	1.004.937	213.462	148.862	194.682
<b>Gesamt</b>	<b>400.464</b>	<b>1.282.847</b>	<b>441.430</b>	<b>317.553</b>	<b>374.266</b>

Die vergleichsweise hohen sonstigen betrieblichen Erträge im Jahr 2016 hingen mit Versicherungsentschädigungen nach der Sanierung der Flughafenunterführung wegen eines LKW-Unfalles zusammen. Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen betrafen insbesondere Rückstellungen für noch nicht abgerechnete Bauleistungen sowie für ausstehende Eingangsrechnungen.

#### 4.5.3 Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen:

Tabelle 13: Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen 2015 - 2019

Aufwand	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro				
Materialaufwand	1.182.997	1.119.315	1.283.587	1.155.069	1.500.795
Sicherheitsabfertigung	9.337.752	9.130.808	9.913.690	9.904.857	9.457.786
Traffic Handling	6.789.826	5.606.459	6.528.970	6.335.846	5.852.313
Übrige bezogene Leistungen	27.419	29.836	25.555	42.557	187.312
<b>Gesamt</b>	<b>17.337.995</b>	<b>15.886.418</b>	<b>17.751.802</b>	<b>17.438.330</b>	<b>16.998.206</b>

Die Sicherheitsabfertigung betraf bezogene Leistungen der Secport Security Services GmbH. Diesem Aufwand standen Erlöse der SFG aus der Verrechnung an die Fluggesellschaften in gleicher Höhe gegenüber.

Die Traffic Handling Leistungen wurden in den Jahren 2015 bis 2018 überwiegend und im Jahr 2019 zur Gänze von der Salzburg Airport Services GmbH bezogen. Diesem Aufwand standen entsprechende Erlöse aus der Verrechnung an die Fluggesellschaften gegenüber.

#### 4.5.4 Sonstige betriebliche Aufwendungen

(1) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen:

Tabelle 14: Sonstige betriebliche Aufwendungen pro Jahr

Aufwand	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro				
Gebühren und Steuern (ohne KÖSt)	68.836	53.745	36.922	40.906	37.487
Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	14.901	6.691	6.538	8.070	127.901
Instandhaltungen	5.487.856	6.794.129	6.045.004	4.822.019	5.989.027
Werbung und Promotion	4.751.086	4.410.360	8.588.509	8.765.078	7.973.551
Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	883.587	1.424.673	1.219.317	1.168.695	1.274.381
Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	1.104.894	1.117.354	1.046.409	989.580	968.216
Betriebs- und Verwaltungsaufwand	3.824.464	4.377.851	3.852.292	3.818.822	4.123.072
Skontoerträge	-118.585	-160.278	-142.852	-119.479	-102.960
<b>Gesamt</b>	<b>16.017.039</b>	<b>18.024.525</b>	<b>20.652.140</b>	<b>19.493.691</b>	<b>20.390.675</b>

Die **Verluste aus dem Abgang vom Anlagevermögen** im Jahr 2019 betrafen Buchwertabgänge.

Der Aufwand für **Instandhaltungen** lag im geprüften Zeitraum zwischen rund 4,8 Mio Euro und rund 6,8 Mio Euro. Er entfiel mit einem Anteil von durchschnittlich rund 58,3 % auf Instandhaltungen der baulichen Teile. Der verbliebene Anteil entfiel auf die Instandhaltung der technischen Teile, der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie auf den Aufwand für EDV. Im Jahr 2016 wirkten sich Instandhaltungstätigkeiten bei Tiefbauten sowie Umbauarbeiten im Verwaltungsgebäude wesentlich auf die Höhe des Instandhaltungsaufwandes aus. Die Verminderung im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr war auf wesentlich geringere Instandhaltungsaufwendungen der baulichen Teile (insbesondere bei Tiefbauten und dem Terminal 1) zurückzuführen.

Die Steigerung des Aufwandes für Werbung und Promotion von rund 4,4 Mio Euro im Jahr 2016 auf rund 8,6 Mio Euro im Jahr 2017 resultierte im Wesentlichen aus dem Vertragskonvolut, der die Stationierung eines Flugzeuges einer Fluglinie zum Gegenstand hatte.

Die Position **Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand** umfasste insbesondere Anwaltskosten, Prüfungs- und Beratungskosten sowie Planungsleistungen und technische Beratungen. Der starke Anstieg im Jahr 2016 hing mit einigen juristischen Projekten sowie einer Luftverkehrsprognose, aber hauptsächlich mit gestiegenen Planungsleistungen für Bauprojekte zusammen, die auch in den Folgejahren auf diesem Niveau blieben. So betrug dieser Planungsaufwand im Jahr 2015 rund 0,4 Mio Euro, in den Folgejahren lag dieser bei durchschnittlich rund 0,7 Mio Euro jährlich. Im Vergleich zum Jahr 2016 konnten die Beratungskosten (speziell für die Moderationen des BürgerInnenbeirates) eingespart werden. Gestiegene Anwaltskosten für diverse Projekte kompensierten diesen Effekt teilweise.

Die Position Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand wurde bereits im Bericht des LRH aus dem Jahr 2009 näher analysiert und empfohlen, den Einsatz der gut ausgebildeten Mitarbeiter der SFG anstelle externen Leistungen anzudenken. Zum Zeitpunkt der Nachprüfung im Jahr 2012 stellte der LRH fest, dass sich die Position Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand von 0,9 Mio Euro in 2007 auf 0,6 Mio Euro in 2010 verringert hatte. Im Jahr 2019, dem letzten Jahr des geprüften Zeitraumes dieser Prüfung des LRH, lag diese Position deutlich über dem Betrag aus diesen Jahren und wies Aufwendungen in Höhe von 1,3 Mio Euro aus.

Die **übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen** umfassten insbesondere den Aufwand für Energiebezüge. Weiters waren darin Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Forderungsausfälle enthalten. Der mit Forderungsausfällen verbundene Aufwand bewegte sich im geprüften Zeitraum zwischen rund 19.000 Euro und 145.000 Euro. Ausschlaggebend für den vergleichsweise hohen Wert im Jahr 2017 war der Konkurs der Air Berlin.

Der **Betriebs- und Verwaltungsaufwand** beinhaltete vor allem sonstige Fremdleistungen in Zusammenhang mit Personal, weiterverrechnete Aufwendungen, Aufwendungen für Miete, Pacht, Leasing sowie Aufwendungen für Versicherungen, Telekom-

munikation, Reisekosten und Fortbildung. Die Erhöhung im Jahr 2016 war auf weiterverrechnete Aufwendungen in Zusammenhang mit Versicherungsfällen zurückzuführen. Für den Anstieg im Jahr 2019 waren hauptsächlich gestiegene weiterverrechnete Aufwendungen und gestiegene Fremdleistungen ausschlaggebend.

(2) Der LRH empfiehlt, den enormen Anstieg der Rechts- Prüfungs- und Beratungsleistungen auch in Hinblick auf das Projekt Kostenbewusstsein zu hinterfragen und auch hier Einsparungspotentiale zu nutzen.

(3) *Die Salzburger Flughafen GmbH teilte in Ihrer Gegenäußerung mit, dass gerade im Hinblick auf die schwierige wirtschaftliche Situation aufgrund der pandemiebedingten Einbrüche jegliche Einsparpotenziale geprüft und Ausgaben hinterfragt würden. Das Controlling werde noch stärker in Prozesse eingebunden. Gerade bei den Rechts- und Beratungskosten habe die Pandemie leider zu hohen Aufwänden (Anträge COFAG, Prüfung Ansprüche, etc) geführt.*

#### **4.5.5 Projekt "Zukunftssicherheit durch Kostenbewusstsein" und kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP)**

(1) Aufgrund von finanziellen Belastungen in Zusammenhang mit der Pistensanierung und der Problematik von sinkenden Spannen und erhöhten Kosten sowie Unsicherheit in der Flugbranche rückten die Themen Kostenbewusstsein und Kostenreduktion in den Fokus der SFG. Im Oktober 2016 wurde das Projekt "Zukunftssicherheit durch Kostenbewusstsein" gestartet. Ziele waren, das Kostenbewusstsein bei allen Mitarbeitern zu schärfen und sich im Unternehmen nachhaltig mit dem Thema Kostenreduktion zu beschäftigen. Dies wurde in der Folge als "Kontinuierlicher Verbesserungsprozess" (KVP) bezeichnet. Mit Unterstützung eines externen Beraters sollten innerbetriebliche Einsparungspotentiale und Erlössteigerungen definiert, quantifiziert und umgesetzt werden.

Das Projekt war im August 2017 abgeschlossen. Ein Maßnahmenkatalog mit konkreten Einsparaktionen war im Rahmen des Projektes entwickelt worden. Einsparungspotentiale ergaben sich für das Jahr 2017 in Höhe von rund 1,26 Mio Euro und für das Jahr 2018 in Höhe von rund 1,15 Mio Euro.

Einige vorgeschlagene Maßnahmen betrafen den Personalbereich, wie etwa Überprüfung von Prämienzahlungen, Überzahlungen, Einstufungen, Einführung der Gleitzeit,

Überprüfung von Nachbesetzungen und der Reduktion von Dienstreisen. Weitere Einsparungen sollten bei einzelnen Beratungsleistungen, Bewirtungen sowie bei der Vergabe von Sponsoring erzielt werden. Verstärktes Augenmerk sollte auch auf die Instandhaltungskosten und die Überwachung der Instandhaltungsbudgets gelegt werden.

Als Maßnahmen zur Erlössteigerung wurden etwa die Bereiche Handligerträge, Übernahme von Leistungen für Tochtergesellschaften durch die SFG sowie Erlössteigerungen bei den Tochtergesellschaften, wie etwa Tarifierpassungen bzw Tarifoptimierungen bei Parktickets definiert.

Die SFG betonte in ihrem Resümee, dass während der Projektlaufzeit das Kostenbewusstsein geschärft und mit Projektende beschlossen wurde, einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess im Unternehmen als ständiges Instrument zu etablieren.

Auch bei der stichprobenartigen Einschau zeigte sich für den LRH anhand einzelner Fälle ein Potential für Kosteneinsparungen sowie Aufwendungen, die den Projektzielen entgegenstanden. Diese Fälle deckten sich teilweise mit den im Prozess empfohlenen Maßnahmen.

Einsparungspotential erhob der LRH etwa in den folgenden Bereichen:

- Sponsoring und Veranstaltungen; Im Februar 2018 wurde ein neues Sponsoringkonzept zu den Themen Veranstaltungsmanagement und Sponsoring erstellt, daraus ergaben sich in den Jahren 2018 und 2019 erste Umsetzungsmaßnahmen (Einladungen Festspielempfang mit weniger Teilnehmer).
- Aufwand für Betriebsveranstaltung
- Repräsentationsaufwand (insbesondere Essenseinladungen), Abschieds- und Pensionierungsgeschenke.

Einsparungspotentiale sollten im Personalbereich auch bei Prämienzahlungen lukriert werden. Der LRH erhob, dass die Geschäftsführung im Jahr 2016 - noch vor Projektstart - Maßnahmen setzte, die zwar zeitlich befristete aber wesentliche Mehraufwendungen zur Folge hatten. So erhöhte die Geschäftsführung im Zuge des 90-jährigen Firmenjubiläums die gemäß Kollektivvertrag zustehende Prämie von rund 58,2 % des jeweiligen Monatsgehaltes auf 100,0 %. Darüber wurde dem Finanzausschuss im Mai 2016 berichtet und der Mehraufwand mit rund 0,4 Mio Euro beziffert. Im September

2016 wurde der Vertrag mit dem Geschäftsführer neu abgeschlossen und dieser für den Zeitraum 1. Juli 2016 bis längstens 31. Dezember 2017 zum Alleingeschäftsführer bestellt. Die im Dienstvertrag vorgesehene leistungsorientierte Prämie wurde von bisher zwei auf bis zu drei Monatsbezüge erhöht. Einem leitenden Mitarbeiter wurde im Mai 2017 für das Jahr 2016 eine einmalige Erhöhung der Prämie von 2 auf 3 Monatsbezüge gewährt.

- (2) Der LRH empfiehlt sensible Aufwendungen und die vom LRH dargestellten Einsparungspotentiale auch im Hinblick auf den KVP im Auge zu behalten. Der LRH hält hierzu auch fest, dass mit der neuen Geschäftsführung eine neue Priorisierung der Ausgaben stattfand. Im Zuge der derzeitigen Krise in der Luftfahrtbranche empfiehlt der LRH den KVP wieder verstärkt in den Fokus zu rücken und geht davon aus, dass diese Maßnahmen nur ein kleiner Teil eines größeren Optimierungs- bzw. Einsparungskonzeptes sein müssten.

Der LRH kritisiert, dass kurz vor Projektstart und während des Projektes zwar begründete aber nicht mit den Projektzielen in Einklang stehende Maßnahmen in Zusammenhang mit der Gewährung von Prämien gesetzt wurden.

- (3) *Die Salzburger Flughafen GmbH verwies in Ihrer Gegenäußerung auf die Anmerkungen zu 4.5.4.*

## 5. Personal

- (1) Die folgende Tabelle veranschaulicht die Entwicklung des Personalaufwandes und der Vollzeitäquivalente (VZÄ) im geprüften Zeitraum.

Tabelle 15: Entwicklung Personalaufwand und Vollzeitäquivalente (VZÄ)

Kategorie	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro				
Löhne	4.834.857	4.751.440	4.950.790	5.201.296	5.000.788
Gehälter	10.137.833	9.952.090	10.191.803	10.241.231	10.572.864
Gesetzliche Sozialabgaben und entgeltabhängige Pflichtbeiträge	3.934.859	3.854.746	4.007.874	4.062.148	4.046.287
Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an MVK	627.011	403.291	517.815	471.049	520.331
Sonstige Sozialaufwendungen	349.002	297.478	308.289	280.017	325.802
Aufwendungen für Altersvorsorge	44.322	42.789	133.590	534.564	58.704
<b>Gesamt</b>	<b>19.927.883</b>	<b>19.301.835</b>	<b>20.110.161</b>	<b>20.790.305</b>	<b>20.524.776</b>

Tabelle 16: Durchschnittliche Dienstnehmerzahl in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)

Kategorie	2015	2016	2017	2018	2019
Arbeiter	127	126	128	132	127
Angestellte	150	154	155	156	160
Lehrlinge	4	3	2	2	2
<b>Gesamt</b>	<b>281</b>	<b>283</b>	<b>285</b>	<b>290</b>	<b>288</b>

Der Personalaufwand erhöhte sich im geprüften Zeitraum von rund 19,9 Mio Euro auf rund 20,5 Mio Euro. Der Rückgang im Jahr 2016 hing damit zusammen, dass im Jahr 2015 der Aufwand für Erfolgsprämien und Jubiläumsgelder höher war als im Jahr 2016. Die höhere Erfolgsprämie hing mit dem 90-jährigen Firmenjubiläum und mit dem für die Berechnung maßgeblichen Betriebserfolg zusammen. Der Rückgang des Personalaufwandes im Jahr 2019 hing mit den Aufwendungen für Altersvorsorge zusammen, die im Jahr 2018 besonders hoch waren.

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an Mitarbeitervorsorgekassen betrafen zu rund einem Drittel die Mitarbeitervorsorgekassen und zu rund zwei Drittel den Aufwand für die Zuführung zur Abfertigungsrückstellung. Die Entwicklung des Aufwandes war daher von der Höhe des Rechnungszinssatzes stark beeinflusst. Dieser

ging im geprüften Zeitraum kontinuierlich zurück und dementsprechend war die Abfertigungsrückstellung zu erhöhen.

Die höheren sonstigen Sozialaufwendungen in den Jahre 2015 und 2019 hingen wesentlich mit dem Aufwand für Betriebsveranstaltungen zusammen.

Die vergleichsweise hohen Aufwendungen für Altersvorsorge im Jahr 2018 resultierten aus der Zuführung zur Pensionsrückstellung.

Im geprüften Zeitraum erhöhte sich die Anzahl der im Jahresdurchschnitt bei der SFG beschäftigten Mitarbeiter von 281 VZÄ auf 288 VZÄ. Dieser Anstieg iHv rund 2,3 % war hauptsächlich dem Bereich Airport Operations zuzuordnen. Die VZÄ beinhalteten auch Saisonarbeitskräfte, die vor allem im Winter zur Abwicklung des Charterverkehrs erforderlich waren.

In den Löhnen und Gehältern waren diverse Prämien, Zulagen und Sonderzahlungen enthalten. Die betraglich höchsten Prämien waren die Erfolgs- und Leistungsprämien. Die Erfolgsprämie war kollektivvertraglich geregelt und betrug 6,0 % des Betriebsergebnisses. Eine Leistungsprämie erhielten ein Teil der Mitarbeiter aufgrund einer freiwilligen Betriebsvereinbarung aus dem Jahr 1969. Die Leistungsprämie betrug 50,0 % des Monatsgehaltes bzw -lohnes auf Basis Dezember des jeweiligen Wirtschaftsjahres. Mit Jänner 1996 wurde diese Betriebsvereinbarung für alle Neueintritte aufgekündigt.

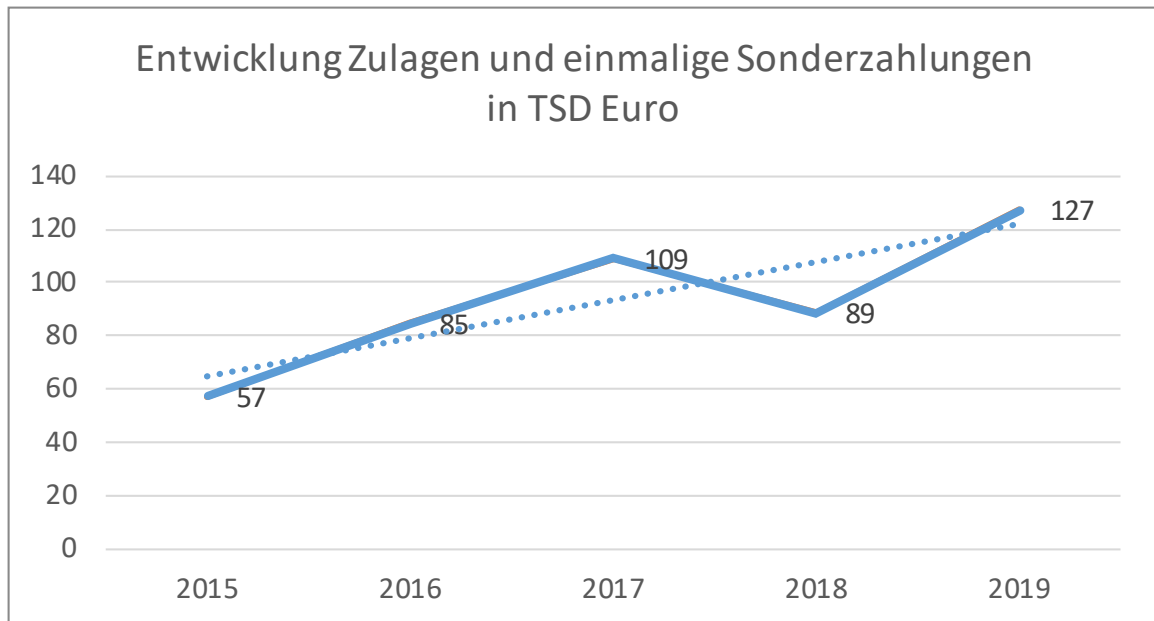
Auch der Geschäftsführung und den Geschäftsführern der Tochterunternehmen wurde eine leistungsorientierte Prämie oder Bonifikation gewährt. Im Rahmen der Prüfung stellte der LRH fest, dass in einigen Fällen bei der Berechnung dieser Prämien leistungsbezogene Gehaltsparameter des Vorjahres miteinfließen. Somit wurde in die Berechnung der aktuellen Prämie etwa die Prämie aus dem Vorjahr miteingerechnet. Grund hierfür waren die verwendeten Begrifflichkeiten in den zugrundeliegenden Vereinbarungen. Hier wurden Begriffe wie Bruttomonatsbezug und Entgelt verwendet, welche zu dieser Berechnungsmethode führten.

Weiters gab es bei der SFG diverse Zulagen und einmalige Sonderzahlungen, die freiwillig gewährt wurden und auf Entscheidungen der Geschäftsführung basierten. Beispielhaft kann etwa die Zulage für Prokuristen, die Reinigungszulage und Sonderzahlungen für Projektleiter erwähnt werden.



Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Zulagen im geprüften Zeitraum:

Abbildung 4: Entwicklung Zulagen und einmalige Sonderzahlungen in TSD Euro



Der Anstieg im Prüfungszeitraum war hauptsächlich auf die Zulage für Prokuristen und für den Accountable Manager zurückzuführen.

Grund für die Gewährung der diversen Zulagen war laut Aussage der SFG die Veränderungen am Arbeitsmarkt. Auch wurden die Zulagen als Instrument gesehen, um eine hohe Mitarbeiterbindung bzw Motivation für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten (zB Feuerwehr) zu stärken. Weiters waren laut SFG der Facharbeitermangel und die vergleichsweise niedrigen Stundenlöhne im KV-neu Gründe für die Gewährung der Zulagen und Sonderzahlungen.

Im Rahmen der Prüfung nahm der LRH auch Einsicht in die Zielerreichungsdokumentation und Zielmessung der leistungsbezogenen Gehaltsbestandteile der Geschäftsführung der SFG. Für den Zeitraum 2015 bis einschließlich 2017 konnte dem LRH keine messbare Zielvereinbarung bzw Zielerreichung vorgelegt werden. Der LRH erhob in diesem Zusammenhang, dass es seit 2018 mit der neuen Geschäftsführung eine messbare Zielvereinbarung und Zielerreichungsdarstellung gab, auf deren Basis der leistungsbezogene Bezugsbestandteil ausbezahlt wurde.

Die internen Prozesse der SFG sahen eine vertragliche Rückzahlungsvereinbarung für kostenintensive Schulungen vor. Im Rahmen der Prüfung zog der LRH eine Stichprobe bezüglich dieser Rückzahlungsvereinbarung. Bei einer der gezogenen Stichproben erhob der LRH, dass keine Rückzahlungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Im Rahmen der Belegeinschau nahm der LRH Einsicht in die Reisekostenabrechnungen. Hierbei erhob der LRH, dass bis Februar 2019 aufgrund einer Betriebsvereinbarung die abgerechneten Tagesdiäten der SFG teilweise von den steuerlich anerkannten abweichen. Weiters erhob der LRH, dass in der Betriebsvereinbarung "Reisekosten- und Reiseaufwandsentschädigung" bezüglich der Höhe der Hotelkosten zwar auf Sparsamkeit und die Verwendung von Vertragshotels hingewiesen wurde, jedoch keine Höchstgrenze festgelegt wurde. Im Rahmen der Belegeinschau wurden in diesem Zusammenhang Rechnungen von Hotels im gehobenen Preissegment eingesehen. Die Auszahlung der Tagesdiäten und Hotelkosten an Mitarbeiter erfolgte über die Kasse in bar, sofern Übernachtungskosten nicht ohnehin mit einer Firmenkreditkarte beglichen wurden.

- (2) Im Rahmen der Prüfung der Prämien stellte der LRH fest, dass bei der Berechnung von leistungsbezogenen Prämien bei einzelnen leitenden Mitarbeitern Bestandteile aus dem Vorjahr einfließen (zB die Vorjahresprämie). Grund hierfür waren die verwendeten Formulierungen in den zugrundeliegenden Vereinbarungen. Der LRH kritisiert die Formulierungen dieser Vereinbarungen, welche zu unlogischen und nicht zielführenden Berechnungen führten. Der LRH hält jedoch auch fest, dass dieser Sachverhalt ältere Verträge betraf und die neuen Prämienvereinbarungen präziser formuliert wurden. Laut Auskunft der SFG wurde in jüngster Vergangenheit ein verstärktes Augenmerk auf diese Formulierungen gelegt.

Der LRH stellte fest, dass es bei der SFG diverse Zulagen und Sonderzahlungen gab. Der LRH empfiehlt, diese auch in Hinblick auf die geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kritisch zu hinterfragen und deren Entwicklung im Auge zu behalten.

Im Rahmen der Prüfung stellte der LRH fest, dass es nur unzureichende Zielvereinbarungen für die leistungsbezogenen Gehaltsbestandteile der ehemaligen Geschäftsführung gab. Der LRH fordert analog zu Punkt 4.11 des SCGK, dass die Ziele der variablen Bezugsbestandteile der Geschäftsführung messbar sein müssen. Der LRH hält in diesem Zusammenhang jedoch fest, dass es seit 2018 mit der neuen Geschäftsführung

eine messbare Zielvereinbarung und Zielerreichungsdarstellung gab, auf deren Basis der leistungsbezogene Bezugsbestandteil ausbezahlt wurde.

Der LRH empfiehlt, dass die SFG bei allen kostenintensiven Ausbildungen von Mitarbeitern Rückzahlungsverpflichtungen für den Fall eines zeitnahen Ausscheidens des betreffenden Mitarbeiters vorsieht. Die gezogene Stichprobe ergab, dass in einem Fall aufgrund der langen Dienstzugehörigkeit keine Rückzahlungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Der LRH hält fest, dass es bis 2019 Abweichungen zwischen der Berechnung der Tagesdiäten auf Basis der Betriebsvereinbarung der SFG und der steuerlich anerkannten Vorgehensweise gab. Dies führte zu einem Mehraufwand in der Verwaltung.

Der LRH fordert, analog zu seinem Bericht aus dem Jahr 2009, dass eine Höchstgrenze für Hotelkosten, mit klar definierten Ausnahmen, festgelegt wird.

Der LRH empfiehlt, zukünftig Tagesdiäten und Hotelkosten über die Lohnverrechnung und nicht bar über die Kassa auszubezahlen.

- (3) *Die Salzburger Flughafen GmbH teilte in Ihrer Gegenäußerung mit, dass wie bereits zu 4.5.4. und 4.5.5. angemerkt, Ausgaben hinterfragt würden. Grundsätzlich würden bei kostenintensiveren Ausbildungen, welche in anderen Unternehmen verwertet werden können, Rückzahlungsverpflichtungen abgeschlossen. Teilweise handele es sich auch um betriebsbedingte, flughafenspezifische Ausbildungen, die eher im Interesse des Arbeitgebers lägen und für den Arbeitnehmer am freien Arbeitsmarkt von untergeordneter Bedeutung seien. In diesen Fällen werde keine Rückzahlungsverpflichtung verlangt. Bisher sei es aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Aliquotierungsregelung noch zu keiner Rückforderung gekommen. Bei jenem vom LRH erwähnten Fall hätten sich die Kosten für eine Ausbildung zum Trainer bereits amortisiert, da externe Kosten eingespart werden hätten können. Für Dienstreisen gäbe es eine bestehende Regelung, die derzeit adaptiert werde und in die die Anregungen des LRH einfließen. Buchungen würden nun auch über ein auf Dienstreisen spezialisiertes Reisebüro gemacht, womit bessere Konditionen erzielt werden könnten. Die Auszahlung von Dienstreisekosten über die Lohnverrechnung sei bereits in Ausarbeitung und entspräche der Empfehlung des LRH.*

## 6. Internes Kontrollsystem

- (1) Ein Internes Kontrollsystem (IKS) dient dazu, ordnungsgemäße und effiziente Abläufe in einem Unternehmen zu gewährleisten, bestehende Risiken zu erfassen und Vermögenswerte vor Verlust, Missbrauch und Schaden zu sichern. Dieser in alle wesentlichen Arbeits- und Betriebsabläufe eingebettete Prozess wird von Führungskräften und Mitarbeitern durchgeführt und unterstützt die Steuerung und interne Überwachung der Geschäftstätigkeit.

Gemäß § 22 GmbHG hat die Geschäftsführung dafür Sorge zu tragen, dass ein internes Kontrollsystem geführt wird, welches den Anforderungen des Unternehmens entspricht. Das heißt, das IKS sollte angemessen, wirtschaftlich und zweckmäßig gestaltet sein.

Der SCGK verweist darauf, dass die Geschäftsführung für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement und Risikocontrolling zu sorgen (SCGK Punkt 4.5) und ein umfassendes Berichtswesen zu implementieren hat (SCGK Punkt 4.6).

Der Wirtschaftsprüfer erteilte im geprüften Zeitraum jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk und bestätigte, dass der Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden sei. Weiters bestätigte der Wirtschaftsprüfer, dass ihm laut § 273 Abs 2 UGB keine wesentlichen Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses zur Kenntnis gelangt seien.

Im Rahmen der Prüfung erhielt der LRH Einsicht in die umfangreiche Dokumentation bezüglich interner Vorschriften, Betriebsvereinbarungen, Prozessanalysen und den Berichten der internen Revision.

Im Rahmen dieser Einsicht der Dokumente konnte der LRH auch einen Überblick über die Beschaffung und Vergaben im zu prüfenden Zeitraum gewinnen.

- So waren laut den Berichten der internen Revision die Vorgaben und Richtlinien (IKS, Dienstanweisungen) wirksam und wurden im Wesentlichen befolgt. Die interne Revision prüfte jedoch nur Beschaffungen die nicht das BVergG betrafen.
- Die Aufstellungen der Vergaben für den Bau- und Investitionsausschuss von 2015 bis 2017 und die darin enthaltenen Begründungen ließen weiters keine Verstöße gegen das BVergG erkennen.

- Die Ermächtigungsgrenzen der Geschäftsführung und des Bau- und Investitionsausschuss wurden bei den Aufträgen laut den Informationen in den Aufstellungen für den Bau- und Investitionsausschuss eingehalten.
- Rechtsmittel mit Schadensersatzforderungen gegen Beauftragungen der SFG standen nur vermeintlich benachteiligten Bietern zu. Dritte können nach sechs Monaten keine Forderungen aus vermuteten Verstößen erheben, womit auch kein Schaden daraus resultieren kann. Im geprüften Zeitraum gab es keine Einsprüche/Vorwürfe dieser Art nach dem BVergG.

(2) Der LRH empfiehlt in Zusammenhang mit den Vergaben laut BVergG und der Auflösung des Bau- und Investitionsausschuss zukünftig eine Einbindung der internen Revision. Die interne Revision sollte im Bereich der Vergaben bei größeren Projekten bereits bei Erreichung von Meilensteinen involviert werden und die Dokumentation und Einhaltung von internen Vorgaben überprüfen.

(3) *Die Salzburger Flughafen GmbH teilte in Ihrer Gegenäußerung mit, dass im Zuge der Neuorganisation des Unternehmens ab Herbst 2021 bei künftigen Vergaben gemäß BVergG und sonstigen Projekten die stärkere Einbindung der Internen Revision, der Rechtsabteilung und des Controllings geplant sei und man somit der Empfehlung des LRH folge.*

## 7. Branchenspezifische Kennzahlen

- (1) Die folgende Aufstellung zeigt die Entwicklung der branchenspezifischen Verkehrskennzahlen der SFG in den Jahren 2015 - 2019. Dazu zählen die Anzahl der Passagiere, die Anzahl der Flugbewegungen, das MTOW (Maximum Take-off Weight) und das Frachtaufkommen:

Tabelle 17: Branchenspezifische Verkehrskennzahlen 2015 - 2019

Kennzahlen	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamtpassagiere	1.828.309	1.739.288	1.890.164	1.844.362	1.717.991
Flugbewegungen	19.556	17.711	19.479	18.457	16.626
MTOW in to	554.460	522.703	571.397	540.233	500.733
Fracht (Luftfracht u. Trucking in to)	11.281	11.936	12.673	11.248	9.151

Die Passagierzahlen schwankten im geprüften Zeitraum, wobei im Jahr 2017 mit rund 1,9 Mio der höchste Wert und im Jahr 2019 mit rund 1,7 Mio der niedrigste Wert verzeichnet wurde. Auch alle weiteren Verkehrskennzahlen erreichten im Jahr 2017 ihren höchsten Wert und waren im Jahr 2019 am niedrigsten. Der Rückgang der Verkehrskennzahlen im Jahr 2016 mit Ausnahme der Fracht betraf vor allem den Charterverkehr auf Grund der angespannten politischen Lage in der Türkei und Ägypten. In den Folgejahren wirkten sich vor allem die Steigerungen im Linienverkehr positiv auf die Passagierzahlen aus. Die Ausfälle auf Grund der Insolvenz einer Fluggesellschaft im Jahr 2017 konnten zum großen Teil kompensiert werden. Der starke Rückgang im Jahr 2019 hing vor allem mit der Pistensanierung und der erforderlichen Totalsperre des Flughafens von 22. April bis 28. Mai 2019 zusammen. Als weiterer Faktor für den Rückgang wurden im Lagebericht die anhaltend schwierigen Rahmenbedingungen angeführt. So kam es zu weiteren Insolvenzen von Fluggesellschaften und Veranstaltern und der Einstellung von Flügen mit dem Flugzeugtyp Boeing 737 MAX, was zu Flugplanänderungen und Streichungen führte.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Passagierzahlen nach Fluggesellschaften und verdeutlicht die Veränderungen in der Flugbranche im geprüften Zeitraum. Fluggesellschaften, die in einem Jahr über 50.000 Passagiere beförderten, werden im Detail dargestellt.

Tabelle 18: Passagierzahlen nach Fluggesellschaften 2015 - 2019

Airlines	2015		2016		2017		2018		2019	
	Anzahl PAX	in %	Anzahl PAX	in %	Anzahl PAX	in %	Anzahl PAX	in %	Anzahl PAX	in %
Air Berlin	377.176	<b>20,6</b>	304.063	<b>17,5</b>	220.526	<b>11,7</b>	0	-	0	-
NIKI	293.973	<b>16,1</b>	244.524	<b>14,1</b>	165.518	8,8	0	-	0	-
Lufthansa	210.711	<b>11,5</b>	9.138	0,5	522	-	1.161	0,1	21.268	1,2
easyJet	127.458	7,0	180.744	10,4	204.070	10,8	134.685	<b>7,3</b>	148.670	<b>8,7</b>
Ryanair	104.065	5,7	104.489	6,0	102.801	5,4	102.257	5,5	86.503	5,0
Austrian Airlines Group	100.409	5,5	305.050	<b>17,5</b>	341.516	<b>18,1</b>	359.520	<b>19,5</b>	298.110	<b>17,4</b>
British Airways	88.805	4,9	100.714	5,8	109.249	5,8	108.467	5,9	102.783	6,0
Turkish Airlines	82.050	4,5	73.150	4,2	66.520	3,5	70.429	3,8	72.836	4,2
TUI Airways UK	76.482	4,2	72.046	4,1	61.158	3,2	58.053	3,1	68.816	4,0
Transavia	68.896	3,8	74.312	4,3	94.465	5,0	99.239	5,4	120.923	<b>7,0</b>
Germanwings	53.133	2,9	63.967	3,7	61.158	3,2	0	-	0	-
Eurowings	0	-	96	-	235.829	<b>12,5</b>	552.142	<b>29,9</b>	446.970	<b>26,0</b>
<b>Σ Fluglinien &gt; 50Tsd PAX</b>	<b>1.583.158</b>	<b>86,6</b>	<b>1.532.293</b>	<b>88,1</b>	<b>1.663.332</b>	<b>88,0</b>	<b>1.485.953</b>	<b>80,6</b>	<b>1.366.879</b>	<b>79,6</b>
<b>Σ Fluglinien &lt; 50Tsd PAX</b>	<b>245.151</b>	<b>13,4</b>	<b>206.995</b>	<b>11,9</b>	<b>226.832</b>	<b>12,0</b>	<b>358.409</b>	<b>19,4</b>	<b>351.112</b>	<b>20,4</b>
<b>Gesamt</b>	<b>1.828.309</b>	<b>100,0</b>	<b>1.739.288</b>	<b>100,0</b>	<b>1.890.164</b>	<b>100,0</b>	<b>1.844.362</b>	<b>100,0</b>	<b>1.717.991</b>	<b>100,0</b>

Eine der größten Veränderungen im geprüften Zeitraum stellte der Konkurs der Air Berlin im Jahr 2017 dar. Die Air Berlin war im Jahr 2015 mit rund 20,6 % der Gesamtpassagiere die größte Fluggesellschaft am Salzburger Flughafen. Air Berlin war zudem im großen Ausmaß an der Fluggesellschaft Niki Luftfahrt GmbH beteiligt, welche im Jahr 2018 von der Laudamotion GmbH und diese wiederum von Ryanair übernommen wurde. Eine weitere Umschichtung der Passagierzahlen fand innerhalb der Lufthansa Group zwischen Lufthansa und Austrian Airline statt. Bezüglich der Germanwings ist zu erwähnen, dass diese seit 2015 einen Teil der Eurowings GmbH darstellte, die ebenfalls zur Lufthansa Group zählt.

Die Tabelle verdeutlicht, dass ein Großteil der Passagiere durch nur wenige Fluggesellschaften befördert wurde. So bewegten im geprüften Zeitraum lediglich drei Fluggesellschaften nahezu die Hälfte aller Passagiere. Weiters ist der Tabelle zu entnehmen, dass

die Billigfluggesellschaften einen hohen Prozentsatz der Gesamtpassagiere beförderten. Bezüglich Fluggesellschaft Allianzen war die Star-Allianz am Salzburger Flughafen dominant, zu der auch die Lufthansa Group gehört.

Der Direktor des Landesrechnungshofes:

Mag. Ludwig. F. Hillinger e.h.



## **8. Anhang**

### **8.1 Gegenäußerung des Amtes der Salzburger Landesregierung**

### **8.2 Gegenäußerung der Salzburger Flughafen GmbH**



Herrn  
Direktor des Landesrechnungshofes  
Mag. Ludwig Hillinger  
Nonnbergstiege 2  
5010 Salzburg

Büro  
Landesamtsdirektor

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
20001-LRH/3033/34/5-2021

Datum  
06.09.2021

Chiemseehof  
Postfach 527 | 5010 Salzburg  
Fax +43 662 8042-2643  
buero-lad@salzburg.gv.at  
Mag. Verena Rainer  
Telefon +43 662 8042-2718

Betreff  
Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Sonderprüfung "Salzburger Flughafen GmbH"; Stellungnahme  
Bezug: Zl. 003-3/214/8-2021 vom 30.7.2021

Sehr geehrter Herr Direktor!

Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Sonderprüfung „Salzburger Flughafen GmbH“ kann auf Grund der Ausführungen der Abteilung 8 folgende Stellungnahme abgegeben werden:

## **Zu Kapitel 2 Rahmenbedingungen der Salzburger Flughafen GmbH**

### **2.4.1 Geschäftsführung**

Gemäß Abstimmung mit der Beteiligung Salzburger Flughafen GmbH werden bereits wichtige Entscheidungen der Geschäftsführung im Vier-Augen-Prinzip mit den jeweiligen fachlich zuständigen Abteilungs- und Bereichsleitungen der Aufbauorganisation getroffen. Für den Herbst 2021 ist die Aktualisierung der bestehenden Regelungen in schriftlich dokumentierter Form angedacht.

### **2.4.2.2 Finanzausschuss**

Nach Rücksprache mit der Beteiligung wird festgehalten, dass der Finanzausschuss künftig ein verstärktes Augenmerk auf die vollständige Protokollierung der erfolgten Prüfungshandlungen legen wird. Die Beteiligungsverwaltung wird sich davon überzeugen.

#### 2.4.3 Generalversammlung

Der Hinweis wird dankend angenommen und hat zur Folge, dass künftig noch mehr auf die Vollständigkeit und Genauigkeit geachtet wird. Zudem wird festgehalten, dass das Beteiligungsreferat beginnend dem Jahr 2019 strukturell aufgewertet wurde, so dass die Vollständigkeit der Beschlüsse aus sämtlichen Organsitzungen jetzt auch seitens des Landes kontrolliert wird.

#### 2.6 Land Salzburg Corporate Governance Kodex (SCGK)

Die Abteilung 8 hält fest, dass derzeit an einer inhaltlichen Weiterentwicklung des SCGK gearbeitet wird. Im Rahmen dessen erfolgt auch eine enge Abstimmung mit der Finanzabteilung der Stadt Salzburg sowie mit Experten aus dem Wirtschaftsrecht und der Bilanzanalyse. Die Anmerkungen des Landesrechnungshofes werden hierbei ebenso dankend aufgegriffen.

Hinsichtlich des Beteiligungsberichtes wird seitens der Abteilung 8 festgehalten, dass derzeit ebenso an einer inhaltlichen Neugestaltung gearbeitet wird.

### **Zu Kapitel 4 Rechnungswesen**

#### 4.2 Controlling und Planung

Die Abteilung 8 bedankt sich für die genaue Überprüfung und für die Empfehlungen, welche vor allem in Hinblick auf die dringend erforderlichen Investitionen in den nächsten Jahren sehr gerne aufgegriffen werden. Nach Rücksprache mit der Beteiligung kann hierzu seitens der Beteiligungsverwaltung rückgemeldet werden, dass im Jahr 2020 der Planungsmodus in Bezug auf Investitionen dahingehend geändert wurde, als dass Investitionsprojekte jährlich neu zu beantragen sind. Aufgrund der daraus resultierenden jährlichen Prüfung im Investitionsausschuss sollte sich eine höhere Planungsgenauigkeit ergeben. Generell wird angemerkt, dass im Rahmen des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses eine ständige Optimierung der Planungsgenauigkeit von Seiten der Beteiligung angestrebt wird.

#### 4.3.2 Eigenkapital

Die Ausschüttungen, welche bis zum Jahr 2018 erfolgt sind, haben in der Vergangenheit zur Haushaltsentlastung der Gesellschafter beigetragen. Aufgrund der dringend erforderlichen Investitionen in den nächsten Jahren sind seit dem Jahr 2019 keine Ausschüttungen erfolgt. In den kommenden Jahren ist angedacht, allfällige Gewinne auf neue Rechnung vorzutragen, so dass weniger Gesellschafterzuschüsse für Investitionen erforderlich sind. Der Hinweis vom Landesrechnungshof zur Nichteinhaltung der goldenen Bilanzregel im Prüfungszeitraum wird dankend aufgegriffen. Künftig wird bei der Durchsicht der Quartalsberichte durch die Beteiligungsverwaltung des Landes Salzburg ein verstärktes Augenmerk darauf gerichtet werden.

#### 4.4 Finanzlage

Die wirtschaftliche Situation der Salzburger Flughafen GmbH ist aktuell von den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie geprägt. Um die dringend erforderlichen Investitionen der nächsten Jahre sicherstellen zu können, wird daher gerade ein Finanzierungsplan erarbeitet. Es ist erforderlich, dass die Finanzierung der Investitionen zum überwiegenden Anteil über Zuschüsse der Gesellschafter Land Salzburg und Stadt Salzburg erfolgt. Die dafür erforderlichen Beschlüsse werden noch im Jahr 2021 vorbereitet.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Reinhard Scharfetter, MBA

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

25.08.2021/GR/VM

**Gegenäußerung der Geschäftsführung der Salzburger Flughafen GmbH zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes  
Sonderprüfung 2020/2021  
GZ 003/321/5-2021**

## **Allgemeines**

Die Geschäftsführung der Salzburger Flughafen GmbH schätzt die faire und objektive Beurteilung des LRH im Zusammenhang mit der Prüfung des Unternehmens.

Zum Großteil wurden die Empfehlungen des LRH bereits umgesetzt oder sind derzeit in Vorbereitung. Die Anregungen im Bericht, aber vor allem auch die Diskussionen mit den betroffenen Abteilungen waren einerseits kritisch herausfordernd, aber auch äußerst wertvoll und konstruktiv und tragen zur Verbesserung diverser Prozesse bei.

Nachdem im Oktober 2017 eine neue Geschäftsführerin bestellt wurde, wurde die Unternehmensstrategie neu aufgestellt und ein umfangreiches Strategie- und Wertekonzept ausgearbeitet. Die strategischen Hauptthemen wurden in einem kurzen und effektiven Top-Down-Prozess erarbeitet und in der Folge im Details ausgearbeitet. Der neue strategische Gesamtprozess, aber auch die Etablierung eines nachhaltigen Kosteneinsparungsprogramms konnten erfolgreich im Unternehmen umgesetzt werden.

Mit dem Ausbruch der globalen Covid-19-Pandemie und den dramatischen Folgen für den weltweiten Luftverkehr wurde die jahrzehntelange Erfolgsgeschichte des Flughafens Salzburg 2020 abrupt gestoppt. Der Flughafen befindet sich derzeit in der schwersten Krise seiner Geschichte und bis zur Erholung wird es einige Jahre dauern. Gleichzeitig stehen nach der erfolgreichen Pistensanierung einige Großprojekte ins Haus, vor allem die Erneuerung der Terminals, die in engster Abstimmung mit den Eigentümern erfolgt, hat derzeit höchste Priorität.

Ein starker Fokus liegt auch auf der Umweltstrategie des Flughafens – angestrebt wird die Klimaneutralität bis spätestens 2050 und mindestens 95% Co2 netto neutral bis 2040.

Um die Liquidität und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens zu erhalten und zu verbessern, werden sowohl im Aviation-Bereich als auch im Non-Aviation nachhaltige Einnahmequellen versucht zu lukrieren, auf der Ausgabenseite werden kontinuierlich Investitionen und sonstige Ausgaben kritisch hinterfragt.

Um die großen Herausforderungen der kommenden Jahre bestmöglich zu meistern, hat die SFG in den vergangenen Monaten intensiv an einer Neuausrichtung der Unternehmensorganisation gearbeitet und wird diese im Herbst umsetzen. Eine Verschlankung des Organigramms insbesondere bei den Führungsebenen und eine Zentrale Einsatzplanung sollen die Effizienz der Prozesse erhöhen und der Organisation eine moderne, zeitgemäße Struktur geben. Geschäftsführung und Management sind überzeugt, mit dieser Neuorganisation für die Zukunft gut gerüstet zu sein.

## **2.4. Organe der Gesellschaft**

### **2.4.1 Geschäftsführer**

Es wird der Ordnung halber darauf hingewiesen, dass im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2017 zwei Geschäftsführer tätig waren. Im Bericht wurde das Jahr 2018 festgehalten, hier handelt es sich offenbar nur um einen Tippfehler, da in der Folge richtig Bezug genommen wurde.

Grundsätzlich besteht bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein 4-Augenprinzip, da Verträge immer in Absprache mit den jeweiligen Bereichs- und Abteilungsleitern, der Rechtsabteilung, dem Controlling, etc. abgestimmt werden. Im Zuge der Neuorganisation des Unternehmens ab Herbst 2021 soll es dazu aktualisierte, schriftliche Regelungen geben und die Anregungen des Landesrechnungshofes werden hier berücksichtigt.

### **2.4.2. Aufsichtsrat**

Die Nachmeldung im Firmenbuch wurde auf Anregung des Landesrechnungshofes bereits durchgeführt. Ebenso wurde die Anregung hinsichtlich des Sitzungsgelds inzwischen umgesetzt und gilt bereits ab den nächsten Sitzungen.

#### **2.4.2.1. Einhaltung genehmigungspflichtige Geschäfte des Aufsichtsrates**

Gemäß der Anregung des Landesrechnungshofes wird hier ein entsprechender Prozess aufgesetzt samt klarerer Regelung, welche Zulagen miteinzurechnen sind.

#### **2.4.2.2. Finanzausschuss**

Der Finanzausschuss wurde im Rahmen der Neufassung der Gesellschaftsverträge vom Prüfungsausschuss abgelöst, hat aber bis dahin grundsätzlich die Aufgaben eines Prüfungsausschusses wahrgenommen. Seit der Änderung werden die Aufgaben bereits intensiver wahrgenommen. Außerdem werden die Anregungen des LRH mit aufgenommen.

Die Gewinnverteilung, der Lagebericht und die Mittelfristplanung wurden den Mitgliedern vorab im Rahmen des Jahresabschlusses zugesandt und im Finanzausschuss behandelt.

#### **2.4.2.3. Prüfungsausschuss**

Siehe Anmerkungen zu 2.4.2.2.

### **2.4.3. Generalversammlung**

Hier handelt es sich offenbar um einen Protokollierungsfehler.

## **2.6 Land Salzburg Corporate Governance Kodex (SCGK)**

Dem LRH wird beigeplichtet, dass es hinsichtlich des SCGK Adaptierungs- und Abstimmungsbedarf gibt, wobei diese teilweise außerhalb des Einflussbereichs des Unternehmens liegen.

Auf Anregung des LRH während der Prüfung wurde die Vergütung der Geschäftsführung im Rahmen des Jahresabschlusses für das Jahr 2020 bereits veröffentlicht.

### **3.2 Prüfung der Verträge**

Im Rahmen der Prüfung wurden intensive Gespräche mit den Prüfern geführt. Durch die konstruktiven Hinweise konnten vor allem Verbesserungen beim internen Berichtswesen und den internen Prozessen erzielt werden.

Die Einführung eines Incentive Programmes ist bereits für das Jahr 2022 in Umsetzung.

Wesentlich für die beihilfenrechtliche Beurteilung der Verträge war die Stellungnahme der Anwaltskanzlei, die auch Handlungsanweisungen für künftige Verträge erteilt hat. Die Kalkulationen wurden im Wesentlichen intern vorgenommen, da hier auch die Expertise vorlag. Die Aussage bezüglich der Prüfung des Vertrages durch den Wirtschaftsprüfer bezog sich darauf, dass der Prüfer den Vertrag im Rahmen der Jahresabschlussprüfung explizit angefordert hatte, es dann zu keiner Beanstandung kam und damit von einer ordnungsgemäßen Verbuchung des Vertrags ausgegangen werden konnte (siehe dazu auch beiliegende Bestätigung des Wirtschaftsprüfers vom 02.09.2021).

#### **4.2.2 Controlling und Planung**

Die Empfehlung des LRH wurde bereits im Jahr 2020 umgesetzt. Aufgrund der Problematik in Bezug auf die Zusatzkosten außerhalb des Budgets wurde im Jahr 2020 der Planungsmodus in Bezug auf Investitionen bereits geändert. Investitionsprojekte können nun nicht mehr „mehrjährig“ beantragt werden. Sollten Projekte nicht durchgeführt worden sein, jedoch weiterhin benötigt werden, müssen diese im neuen Budgetprozess für das Folgejahr erneut eingebracht und im Investitionsausschuss verifiziert und genehmigt werden.

#### **4.3.1 Beteiligungen**

Die Empfehlung des LRH wurde bereits umgesetzt. In den quartalsweise stattfindenden Sitzungen des Aufsichtsrates und des Prüfungsausschusses wurden die Berichte über Ergebnisse der Tochtergesellschaften als fixer Berichtsbestandteil sowie Schwerpunktprüfungen integriert. Der Aufsichtsrat wird somit quartalsweise mit den Entwicklungen und aktuellen Situationen rund um die Tochtergesellschaften informiert.

#### **4.3.2 Eigenkapital**

Die letzte aktive Dotierung auf diesem Konto wurde im Jahr 2008 vorgenommen. Nachdem eine satzungsmäßige Rücklage nicht im Gesellschaftervertrag verankert ist, wurde ab diesem Zeitpunkt keine satzungsmäßige Rücklage mehr gebildet. In der Bilanz wird diese Position als satzungsmäßige Rücklage dargestellt, da diese bis dato nicht aufgelöst wurden.

Im Hinblick auf die Empfehlung des LRH wird eine verbesserte Darstellung dieser Rücklage in der Zukunft geprüft.

### **4.4 Finanzlage**

Zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres werden sämtliche Verbindlichkeiten abgegrenzt und eingebucht. Zahlungseingänge erfolgen bei bisher üblichem Geschäftsverlauf in großer Höhe im Jänner und Februar. Dadurch konnten trotz negativem „working capital“ zum Bilanzstichtag

immer alle Verbindlichkeiten im Zeitraum Jänner / Februar beglichen werden. Auch eine Verschiebung des Bilanzstichtages würde zwar die Kennzahl verbessern, aber hätte keine Auswirkung auf die Ergebnisse bzw. auf die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens.

#### **4.5.4 Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Gerade im Hinblick auf die schwierige wirtschaftliche Situation aufgrund der pandemiebedingten Einbrüche, werden jegliche Einsparpotenziale geprüft und Ausgaben hinterfragt. Das Controlling wird noch stärker in Prozesse eingebunden. Gerade bei den Rechts- und Beratungskosten führte die Pandemie leider zu hohen Aufwänden (Anträge COFAG, Prüfung Ansprüche, etc).

#### **4.5.5**

Siehe Anmerkungen zu 4.5.4

### **5. Personal**

Wie bereits zu 4.5.4. und 4.5.5. angemerkt, werden Ausgaben hinterfragt.

Grundsätzlich werden bei kostenintensiveren Ausbildungen, welche in anderen Unternehmen verwertet werden können, Rückzahlungsverpflichtungen abgeschlossen. Teilweise handelt es sich auch um betriebsbedingte, flughafenspezifische Ausbildungen, die eher im Interesse des Arbeitgebers liegen und für den Arbeitnehmer am freien Arbeitsmarkt von untergeordneter Bedeutung sind. In diesen Fällen wird keine Rückzahlungsverpflichtung verlangt. Bisher ist es aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Aliquotierungsregelung noch zu keiner Rückforderung gekommen. Bei jenem vom LRH erwähnten Fall haben sich die Kosten für eine Ausbildung zum Trainer bereits amortisiert, da externe Kosten eingespart werden konnten.

Für Dienstreisen gibt es eine bestehende Regelung, die derzeit adaptiert wird und die Anregungen des LRH einfließen. Buchungen werden nun auch über ein auf Dienstreisen spezialisiertes Reisebüro gemacht, womit bessere Konditionen erzielt werden können.

Die Auszahlung von Dienstreisekosten über die Lohnverrechnung ist bereits in Ausarbeitung und entspricht der Empfehlung des LRH.

### **6. Internes Kontrollsystem**

Im Zuge der Neuorganisation des Unternehmens ab Herbst 2021 ist bei künftigen Vergaben gemäß BVergG und sonstigen Projekten die stärkere Einbindung der Internen Revision, der Rechtsabteilung und des Controllings geplant und folgt somit der Empfehlung des LRH.





Salzburger Flughafen GmbH  
Dr. Verena Mitgutsch  
Innsbrucker Bundesstraße 95  
5020 Salzburg

PwC Salzburg  
Wirtschaftsprüfung und  
Steuerberatung GmbH  
Wilhelm-Spazier-Straße 2a  
5020 Salzburg  
Tel.: +43 662 2195-0  
Fax: +43 662 2195-5798  
E-Mail: office.sbg@at.pwc.com  
www.pwc.at

2. September 2021

**RH-Sonderprüfung Salzburger Flughafen GmbH  
Eurowings-Vertrag vom 21.12.2016**

Sehr geehrte Frau Dr. Mitgutsch,

wir bestätigen hiermit, dass wir den am 11. Dezember 2017 angeforderten Vertrag zwischen der Salzburger Flughafen GmbH und der Eurowings GmbH im Hinblick auf die korrekte Verbuchung und die richtige Darstellung im Jahresabschluss geprüft haben. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen.

Freundliche Grüße

Mag. Dr. Anton Pichler

PwC Salzburg  
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH



LAND  
SALZBURG

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF